GEMEINDE: **PONITZ**

LANDKREIS: ALTENBURGER LAND

LAND: THÜRINGEN

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE PONITZ – TEILBEREICH OT MERLACH

VORENTWURF

DIE 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES – TEILBEREICH OT MERLACH BESTEHT AUS:

PLANZEICHNUNG M 1:4.000

BEIGEFÜGT WIRD:

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

PLANTRÄGER: GEMEINDE PONITZ
GÖßNITZER STRAßE 1
04639 PONITZ
TELEFON: 03764 2084
FAX: 03764 2237
E- MAIL: INFO@GEMEINDE-PONITZ.DE

PLANVERFASSER: N1 INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
AUGUST-WELLNER-STRAßE 1
08280 AUE
TELEFON: 03771/ 34020-48
FAX: 03771/ 34020-40
E- MAIL: NADINE.FLEISCHER@N1-INGENIEURE.DE

AUE-BAD SCHLEMA, MAI 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG 4
1.1 Allgemeines 4
1.2 Potenzialanalyse 4
1.3 relevante Erkenntnisse in Bezug auf den Vorhabenbezogenen B-Plan 9
2 PLANVERFAHREN 10
3 PLANGEBIET 11
3.1 Räumliche Einordnung 11
3.2 Abgrenzung des Geltungsbereiches 12
3.3 Nutzung / Bestand des Gebietes 14
4 PLANUNGSGRUNDLAGEN 15
4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 15
4.2 Planungsrechtliche Grundlagen 17
4.3 Kartengrundlage 22
5 GEGENÜBERSTELLUNG DER BISHERIGEN DARSTELLUNG UND DER ÄNDERUNG 22
6 UMWELTBERICHT 25
6.1 Einleitung 25
6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele für den Teilbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes 25
6.1.2 Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes 26
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 28
6.2.1 Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche) 28
6.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 32
6.2.3 Schutzgut Wasser 34
6.2.4 Schutzgut Klima und Luft 36
6.2.5 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild i. V. m. Schutzgut Mensch 37
6.2.6 Prognose bei Nichtrealisierung der Planung 44
6.2.7 Prognose bei Durchführung der Planung 45
6.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Schutz und Kompensation sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen 53
6.2.9 Alternativenprüfung 55
6.2.10 Auswirkungen auf zulässigen Vorhaben aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen 56
6.3 Zusätzliche Angaben 56
6.3.1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung 56
6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 57
6.3.3 Zusammenfassung 57
6.3.4 Referenzliste der Quellen 58

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lageeinordnung der mit Cadmium belasteten Flächen 10
Abbildung 2: grobe Verortung Plangebiet (maßstabslos) 11
Abbildung 3: Auszug Infrastrukturregister 14
Abbildung 4: Luftbildaufnahme mit Flächennutzung (Stand 2023) 15
Abbildung 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan im Planbereich (genordet, maßstabslos) 17
Abbildung 6: Planzeichnung VE-Plan „Merlach-Dreihäuschen“ 18
Abbildung 7: Überlagerung FNP in der Fassung von 07/2020 mit ALK-Daten 23
Abbildung 8: Gegenüberstellung Urfassung und 1. Änderung FNP im Teilbereich OT Merlach 24
Abbildung 9: geologische Übersicht am Vorhabenstandort (maßstabslos) 28
Abbildung 10: Bodentypen im Untersuchungsgebiet 29
Abbildung 11: Lageeinordnung der mit Cadmium belasteten Flächen 30
Abbildung 12: Ausschnitt aus der Berechtsamskarte 31
Abbildung 13: Offenlandbiotope (genordet, maßstabslos) 32
Abbildung 14: Überlagerung Geltungsbereich, Baugrenze u. zu erhaltender Gehölzbestand + Wald 33
Abbildung 15: Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (genordet, maßstabslos) 35
Abbildung 16: Übersicht der umliegenden Flächennutzungen (maßstabslos) 37
Abbildung 17: Lagebezug Einzeldenkmäler im Umkreis 42
Abbildung 18: Blickbeziehung von PV-Anlage Richtung Gemarkung Ponitz 42
Abbildung 19: Lärmbelastung innerhalb des UG (genordet, maßstabslos) 43

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungsmatrix zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 46

ZEICHNUNGSVERZEICHNIS

Bezeichnung	Maßstab
Vorentwurf 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ponitz – Teilbereich OT Merlach	1: 4.000

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

1.1 ALLGEMEINES

Anlass zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ponitz im Teilbereich OT Merlach ist die Tatsache, dass für die Entwicklung / Nachnutzung von landwirtschaftlich nicht nutzbaren / eingeschränkt nutzbaren bzw. brachliegenden Flächen ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“) zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV- Anlage) aufgestellt wird.
Die intendierte Nachnutzung stellt insoweit nicht nur eine Aufwertung und Imageverbesserung dar, sondern leistet ebenso einen wichtigen Beitrag zur kommunalen Energiewende.

Im seit 25.01.2021 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ponitz sind die Flächen grundsätzlich als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren schneiden eine geplante Trinkwasserschutzzone III, eine nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs.4 BauGB zur Bundesstraße B93 sowie eine Bahntrasse mit ausgewiesener Waldfläche Teile des Änderungsbereiches. Es sollen nur die Flächen für Landwirtschaft in Sonderbauflächen – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ umgewandelt werden.

(Hinweis: Es war ursprünglich als „2. Änderung des FNP“ geplant, allerdings wurde der Aufstellungsbeschluss für das andere B-Plan-Verfahren, welches ebenfalls einer Änderung des FNP bedurfte, aufgehoben, weshalb es sich nun hier um eine 1. Änderung des FNP – Teilbereich OT Merlach handelt).

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" geschaffen werden.

1.2 POTENZIALANALYSE

Ziel und Zweck der Potenzialanalyse

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Ponitz wurde eine Potenzialanalyse zur Ermittlung / räumlichen Steuerung von Flächen zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) durchgeführt. Diese gewährleistet eine geordnete und nachhaltige Entwicklung und soll eine Entscheidungsgrundlage bei Anfragen für PV-FFA darstellen.

Bei einer informellen Planung / Konzeption (Potentialanalyse) soll eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die eingebrachten Belange ausreichend und richtig gewertet wurden. Die PV-FFA-Konzeption ist in sich abschließend, so dass sie als Grundlage für die bau-

planungsrechtlichen Verfahren (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) herangezogen werden kann. Es werden die Standorte durch die Konzeption bewertet, so dass im entsprechenden Bauleitplanverfahren keine erneute Gesamtbewertung / Standortalternativenprüfung vorgenommen werden muss.

Ergebnis der Potenzialanalyse (Auszug - relevante Passagen) [1]

Von Seiten der Gemeinde wird aktuell / kurzfristig das Flächenziel ausschließlich auf „die mit Cadmium belasteten Flächen" begrenzt*, wonach eine weiterführende Auswertung grundsätzlich entbehrlich wäre.*

Da diese Konzeption jedoch auch prinzipiell eine mittel- bis langfristige Tendenz / Richtung aufzeigen soll, werden die nachfolgenden Auswertungen / Einzelfallbetrachtungen zu den Potenzialflächen (Tabelle 2 bis Tabelle 6) durchgeführt, allerdings hier nur überschlägig, ohne dabei flächenscharf zu agieren.

Von Seiten der Kommune sollte zum gegebenen Zeitpunkt eine weiterführende Detailbetrachtung zu folgenden Punkten durchgeführt werden:

- *Vorgabe einer maximalen Flächengröße für PV-FFA im Gemeindegebiet*
- *Prüfung der Flächenverfügbarkeit*
- *Detailbetrachtung / konkrete Abgrenzung der Flächen*
- *Beachtung der Belange des Bodenschutzes im Detail = Prüfung und Abwägung des mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrades -> von Seiten der Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Altenburger Land wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Potenzialanalyse sind in der Detailbetrachtung der ermittelten Potenzialstandorte mit den Bewertungs- bzw. Abwägungskriterien die f. PV-FFA geeignetsten Standorte zu identifizieren. Das Kriterium mittlerer Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad ist anhand der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu prüfen und abzuwägen.*
  - *= Beurteilung der 4 Bodenteilfunktionen unter Beachtung von: Kriterium Biotopentwicklungspotential (M241) - Kriterium Ertragspotential (M238) - Kriterium Wasserspeichervermögen (M239) - Kriterium Nitratrückhalt (M244)*
  - *= Erforderlichkeit der Einzelfallbetrachtung unter Anwendung der aggregierenden Flächenbewertung zur Ermittlung des aggregierten Mittels*

Im Ergebnis der Detailbetrachtung von Flächen (Kapitel 6.6) ergeben sich abschließend noch nachfolgende Flächen, welche das Potenzial für die Errichtung von PV-FFA in der Gemeinde Ponitz darstellen:

- *Flächen mit Cadmium-Belastung*

[1] Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlage Fassung März 2025 - Ergebnisdokumentation + Anlage 1

- *Flurstücke 122/1 und 149 Flur 3 der Gemarkung Merlach*
- *Weitere Option: zusammenhängende Flächen mit geringem bis sehr geringem Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad mit einer anteiligen Inanspruchnahme v. Flächen mit einer mittleren Gesamt-Bodenfunktionserfüllungsgrad (nach weiterführender Detailbetrachtung sowie unter Beachtung der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“)*

➔ Fazit: Es handelt sich damit um Flächen westlich und östlich der B93 und dabei jeweils um die nördlichen Flächen.

Verfahrensschritte

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz hat in seiner Sitzung am 05.05.2025 (Beschluss Nr. GR 65/6-25) die „Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ in der Gemeinde Ponitz mit Ergebnisdokumentation und Anlage 1 in der Fassung vom März 2025 gebilligt und die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet (Internetseite der Gemeinde) sowie zusätzlich eine öffentliche Auslegung beschlossen. Er hat weiter beschlossen die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
In der Zeit vom 02.06.2025 – 04.07.2025 wurde die „Potenzialanalyse“ ins Internet eingestellt u. mit Schreiben vom 28.05.2025 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ergebnisse und Zusammenfassung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Es wurden insgesamt 32 Träger / Behörden inklusive Nachbarkommunen angeschrieben, analog der aktuellen Trägerliste im Zuge eines Verfahrens zur Bauleitplanung. Es sind insgesamt 28 Stellungnahmen hierzu eingegangen. Im Zuge der Auslegung gab es von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen.
Da sich wie erläutert, dass Interesse / aktuelle Flächenziel der Kommune ausschließlich auf „die mit Cadmium belasteten Flächen“ begrenzt und sich die **hier zu beurteilende Bauleitplanung** lediglich auf Teilflächen östlich der B93 im Norden bezieht, werden auch nur hierfür zutreffende Beurteilungen / Bewertungen aus den Stellungnahmen ausgewertet / in der weiteren Bearbeitung beachtet:

- *Die Struktur der angewendeten Methodik ist insgesamt transparent und nachvollziehbar u. zur Flächenermittlung geeignet. Die fachrechtlichen, städtebaulichen, raumordnerischen u. sonstigen Kriterien werden nachvollziehbar auf den Gesamtraum des Gemeindegebietes angewandt. Das Konzept spiegelt ein grundsätzliches Verständnis für die Erfordernisse der Raumordnung wieder*. *Im Vergleich der angegebenen Potenzialflächen untereinander wird vor dem Hintergrund der Kriterien u. Belange eingeschätzt, dass sich die in den nördlichen Betrachtungsräumen „östlich B93“ und „westlich B93“ befindenden Potenzialflächen, die im Rahmen einer Detailbetrachtung weiter eingeschränkt wurden, auch aus städtebaulicher u. gesamt-gemeindlicher Sicht verhältnismäßig gut für eine PV-Freiflächennutzung eignen (Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet PV-FFA im OT Merlach“ vom März 2023 sollte insofern weitergeführt werden). Der Standort ist bereits*

durch die im Nahbereich vorhandene gewerbliche Nutzung sowie durch die Verkehrsbauten (B93, Bahnlinie) baulich geprägt. Er kann wegen der hohen Cadmiumbelastung im Wesentlichen auch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. [2]

- *Die beiden Flurstücke (122/1, 149; Flur 3; Gemarkung Merlach) haben eine Größe von ca. 1,1 ha bzw. 2,2 ha. Sie liegen zwischen den Cadmiumflächen und können zukünftig keiner sinnvollen Bewirtschaftung (Zuwegung, Kleinstflächen) zugeführt werden. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt zu, diese beiden Flurstücke in die Potenzialausweisung zur Errichtung für PV- FFA zu integrieren.* [3]
- *In der gesamten Gemarkung von Ponitz wurden in der Vergangenheit bereits Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 ThürDschG dokumentiert. Dabei handelt es sich um zahlreiche Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellung. Es handelt sich um ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz, in dem bei Bodeneingriffen grundsätzlich mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmalen gerechnet werden muss. Um Maßnahmen für die unter Umständen notwendige denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten festzulegen ist gemäß § 14 Ziff. 1 ThürDschG zw. dem Bauherrn und dem TLDA eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten; diese Forderung ist gemäß § 12 Ziff. 2. ThürDschG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.* [4]
- *Die beschriebenen nicht cadmiumbelasteten Flächen (Flurstücke 122/1 und 149) sind Teilflächen der Feldblöcke DETHLIAL51402M02, werden als landwirtschaftliche Flächen (Ackerland) bewirtschaftet und als prämienrelevante Flächen beantragt. Eine Integration der o.g. Flurstücke in die Potenzialausweisung zur Errichtung für PV- FFA ist im weiteren Planungsverlauf kritisch sowie im Detail unter zielgerichteter und konsequenter Beachtung der Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur zu betrachten und zu prüfen.* [5]
- *Im Geltungsbereich der Potenzialanalyse FFA-Photovoltaik der Gemeinde Ponitz sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 des TLUBN anhängig. Jedoch befindet sich die stillgelegte und rekultivierte Deponie Gößnitz-Hainichen im Geltungsbereich der Planung unter folg. Gemarkungen: Gemarkung: Merlach - Flur: 3 - Flurstücke: 128/6, 128/12, 129/2, 129/4, 130/4, 130/5, 130/7, 130/8, 130/10 …. Die Flurstücke in der Gemarkung Merlach sind Teil des Geltungsbereichs der Potenzialanalyse. Es werden Potenzialflächen „Östlich der B93“ betrachtet. Insbesondere die teilweise mit Cadmium belasteten Flächen im Norden werden hier als potenzielle Standorte für PV-FFA ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die teilweise direkt an die Deponie*

[2] Stellungnahme Thüringer Landesverwaltungsamt vom 02.07.2025 [Z: 5090-340-4161/1539-1-146680/2025]
[3] Ergänzende Stellungnahme Landratsamt Altenburger Land – FD Bauordnung und Denkmalschutz / Kreisplanung zur Potenzialanalyse vom 10.10.2025
[4] Stellungnahme Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie FB Archäologische Denkmalpflege vom 16.06.2025 [Z: 5060-VZ -3412/22-1-14851/2025]
[5] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 20.06.2025 [Z: 5030-R42-4621/373-1-42340/2025]

angrenzen! Es ist gut zu erkennen, dass das für PV-FFA aufgrund von Cadmiumbelastung bevorzugt ausgewiesene Flurstück 127/1 (Flur 3, Gemarkung Merlach), lediglich durch einen Wirtschaftsweg unterbrochen, direkt nordwestlich an die Deponie angrenzt (ca. < 20m Abstand zur Deponie). Durch die Errichtung der PV-Anlagen ändert sich zumeist die natürliche Entwässerungsfähigkeit des Plangebietes! Die Versickerungsfähigkeit kann sich sowohl verbessern als auch verschlechtern. Letzteres hätte gegebenenfalls Einfluss auf die Deponie und somit greift § 35 Abs. 3 Nr. 2 sowie Nr. 3 BauGB. … Der erweiterten Planung kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, wenn im Rahmen der Planung nachgewiesen wird, dass kein zusätzliches Oberflächenwasser die Deponie negativ beeinflusst. [6]

Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden. … Mit Bescheid des TLVwA vom 08.03.2011 wurde dem Landkreis Altenburger Land die Sicherung und Rekultivierung der ehemaligen Hausmülldeponie Gößnitz, Ortsteil Hainichen, angeordnet. Die angeordneten Maßnahmen einschließl. der Oberflächenabdeckung wurden durch den Deponiebetreiber im April 2012 begonnen u. im September 2012 im Wesentlichen fertig gestellt. … Aufgrund von Starkniederschlagsereignissen im Juli 2012 und der langandauernden Niederschläge im Mai/Juni 2013 wurden Nacharbeiten erforderlich. Im Ergebnis dessen, erfolgte noch 2012 als bautechnische Änderung die Erweiterung des Versickerungsbeckens. Wegen der Niederschlagsereignisse hatten sich stark ausgeprägte Erosionsrinnen gebildet, und die Begrünung auf der rekultivierten Deponieoberfläche konnte sich nicht vollflächig ausbilden. Hier waren Nacharbeiten und die Nachbegrünung erforderlich. Die geplanten Photovoltaikanlagen befinden sich im Einwirkungsbereich der Deponie. … Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich nordwestlich der Deponie dürfte direkt in Richtung Deponie entwässern. … Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Wasser nicht in das Deponiegelände eingeleitet werden kann. … Der Planung der Photovoltaikfläche nordwestlich der Deponie kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass im Rahmen der Planung nachgewiesen wird, dass kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Deponie hineinläuft. [7]

- *Im beantragten Bereich gibt es einen festgesetzten Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme „Neubau der Bundesstraße (B) 93 Ortsumgehung Gößnitz und Ortsumgehung Löhmigen“. In dem Bereich gilt eine Veränderungssperre!*

[6] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 24.06.2025 – Belange Abfallrechtliche Zulassungen [Z: 5070-82-3447/2336-1-68520/2025]

[7] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 24.06.2025 – Belange Abfallrechtliche Überwachung [Z: 5070-82-3447/2336-1-68520/2025]

Gemäß § 24 Abs. 1 u. 2 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie § 9 Abs. 1 u. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dürfen längs der Landes- bzw. Bundesstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Der 20 m - Bereich (Bauverbotszone) ist als Ausschlussfläche in den Planunterlagen zu markieren (rote Markierung in den Unterlagen). Einmündungen u. Knotenpunkte im klassifizierten Straßennetz sind ebenfalls als Ausschlussflächen zu berücksichtigen und rot zu markieren. Dazu zählen auch die Anfahrsichtweiten die gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen einzuhalten sind. … Es sind die benannten weiteren Punkte und Vorgehensweisen zu beachten. [8]

Die vorgenannten Auszüge aus den Stellungnahmen zeigen, dass dem Potenzial der Flächen östlich der B93 (im Norden) für die Errichtung von PV-Anlagen zugestimmt werden kann.
Grundsätzlich sind die genannten Bedingungen / Hinweise in der weiteren (Parallel-) Bearbeitung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuhalten / zu beachten.

1.3 RELEVANTE ERKENNTNISSE IN BEZUG AUF DEN VORHABENBEZOGENEN B-PLAN

Nachfolgende Sachverhalte haben sich zwischenzeitlich im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (teilweise auch schon unter Punkt 1.2 - Potenzialanalyse) ergeben und sind somit ebenfalls in diesem Verfahren Grundlage / Basis für das Bauleitverfahren. Sie werden hier nur überschlägig benannt:

- Planfeststellungsbeschluss „Neubau der Bundesstraße (B) 93 Ortsumgehung Gößnitz und Ortsumgehung Löhmigen -> Trassenverlauf und 20 m - Bereich (Bauverbotszone)
- Cadmium belastete Flächen -> neue Flächenzuschnitte
- stillgelegte und rekultivierte Deponie Gößnitz-Hainichen -> Thema anfallendes Niederschlagswasser
- Hinweise zum Thema Immissionsschutz, Naturschutz und Denkmalschutz

Der Lageplan für die planfestgestellte Trasse der B93 wurde per E-Mail vom 21.11.2023 und zum Grunderwerb per E-Mail vom 19.03.2026 ausschließlich im pdf-Format vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zur Verfügung gestellt. Er wird anhand der vorliegenden Flurstückgrenzen / ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für die Gemeinde Ponitz in den Unterlagen zur Bauleitplanung eingepasst und im Weiteren berücksichtigt / beachtet.

In Bezug auf die Erstellung der Potenzialanalyse wurden von Seiten des Landratsamtes Altenburger Land u.a. Daten mit Stand 2022 (Karte / Shape und die Flurstückliste mit den Cadmium

[8] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 03.06.2025 – [Z: 5010-44.1/4318/499-80/25 – (Z 088/2025)]

belasteten Flächen im Gemeindegebiet von Ponitz) übergeben [9], welche in der weiteren Bearbeitung beachtet wurden. Weiterhin wurden im Zuge dessen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Altenburger Land zugestimmt, dass die *beiden Flurstücke 122/1, 149; Flur 3; Gemarkung Merlach in die Potenzialausweisung zur Errichtung für PV- FFA zu integrieren sind.* [10]



Abbildung 1: Lageeinordnung der mit Cadmium belasteten Flächen [11]

2 PLANVERFAHREN

Die SUNPON GmbH & Co. KG hat als Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.10.2022 einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Entwicklung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bei der Gemeinde eingereicht. Dem Antrag wurde mit Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am 02.11.2022 zugestimmt.

Die weiteren verfahrensrechtlich bisher durchgeführten Schritte sind:

- Beschluss zur Änderung am 02.11.2022 (Beschluss Nr. GR 214/20-22) im Gemeinderat mit Veröffentlichung im Gemeindebote (amtliches Verkündungsblatt) vom 29.11.2022
- Durchführung Potenzialanalyse (Erstellung Unterlagen, Beschluss im Gemeinderat, Veröffentlichung u. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) auf Basis Kriterienkatalog „Altenburger Land“ (Stand 19.04.2024) und Beachtung in den Unterlagen zum Vorentwurf.

[9] E-Mail LRA Altenburger Land FD Bauordnung und Denkmalschutz | Kreisplanung vom 06.02.2024 + 19.02.2024
[10] Ergänzende Stellungnahme Landratsamt Altenburger Land – FD Bauordnung und Denkmalschutz / Kreisplanung zur Potenzialanalyse vom 10.10.2025
[11] E-Mail LRA Altenburger Land FD Bauordnung und Denkmalschutz | Kreisplanung vom 06.02.2024

Die weiteren verfahrensrechtlich durchzuführenden Schritte sind:

- Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Vorentwurf im Gemeinderat
- frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Internetveröffentlichung und zusätzlich in Form einer öffentlichen Auslegung
- Einarbeitung Stellungnahmen zum Vorentwurf in die Unterlagen zum Entwurf
- Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf im Gemeinderat
- Veröffentlichung im Gemeindebote
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Internetveröffentlichung und zusätzlich in Form einer öffentlichen Auslegung
- Abwägungsbeschluss Feststellungsbeschluss
- Genehmigung durch das Landratsamt Altenburger Land
- Ausfertigung
- Wirksamwerden durch ortsübliche Bekanntmachung
- Anzeige im Landratsamt Altenburger Land

3 PLANGEBIET

3.1 RÄUMLICHE EINORDNUNG

Das Plangebiet befindet sich im Land Thüringen, im Landkreis Altenburger Land. Es zählt zur Gemeinde Ponitz. Es befindet sich östlich in der Gemeinde Ponitz unmittelbar an der Landesgrenze Thüringen/ Sachsen.



Abbildung 2: grobe Verortung Plangebiet (maßstabslos)[12]

[12] Kartengrundlage Open Street Maps

3.2 ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Der Planfeststellungsbeschluss „Neubau der Bundesstraße (B) 93 Ortsumgehung Gößnitz und Ortsumgehung Löhmigen mit seinem Trassenverlauf und den 20 m - Bereich (Bauverbotszone) sowie die neuen Flächenzuschnitte der Cadmium-Flächen haben grundsätzlich Einfluss auf den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus diesem Grund hat sich der Flächenzuschnitt zum Zeitpunkt Beschluss zur Änderung geändert.

Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich OT Merlach (ab Stand Vorentwurf) beinhaltet die Flurstücke 110/5 und 127/1 sowie die Flurstücke 140, 146, 147, 149 und Teilflächen der Flurstücke 111/1, 118/1, 119/1, 120/1, 121/1 u. 122/1. Die Flurstücke befinden sich alle auf dem Flur 3 der Gemarkung Merlach in der Gemeinde Ponitz. Er umfasst eine Fläche von ~ 144.093 m² (14,41 ha).

Die Flächen setzen sich dem Grunde nach aus 2 Teilbereichen:

- Teilbereich 1 = Flurstück 127/1, 110/5 und Teilflächen 111/1
- Teilbereich 2 = Flurstück 140, 146, 147, 149 u. Teilflächen 118/1, 119/1, 120/1, 121/1, 122/1

Die Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschlusses zur B93, dem darin enthaltenen neuen Trassenverlauf der B93 und dem einzuhaltenden 20 m - Bereich als Bauverbotszone hat Auswirkungen auf den Geltungsbereich. In den betroffenen Bereichen führte es zu einer entsprechenden Reduzierung / Abrücken von der bestehenden B 93.

Die grundsätzliche **Verkehrsanbindung** der Flächen ist bereits im Bestand gegeben, was eine separate Erschließung entbehrlich macht, und erfolgt grundsätzlich von der B93 aus.

Im Teilbereich 1 handelt es sich um den bestehenden öffentlich gewidmeten Hainicher Weg.

Im Teilbereich 2 handelt es sich um einen privaten Wirtschaftsweg (Flurstücke 119/3, 120/2, 121/2 und 122/2 sowie eine Teilfläche von Flurstück 119/2 und 131). Er ist im Eigentum der Gemeinde Ponitz und die Nutzung wird mittels Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für das Betreiben / Unterhalten der PV-Anlage im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewährt.
Die Grundstückseigentümer für das Flurstück 131 Flur 3 in der Gemarkung Merlach sind die "Anlieger". Laut dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Artikel 233 § 10 ist die Gemeinde gesetzlicher Vertreter und dementsprechend verfügungsberechtigt. Eine entsprechende Genehmigung von Seiten der Gemeinde liegt vor.
Das Flurstück 119/1 Flur 3 Gemarkung Merlach wird ausschließlich in einer Breite von 5,00 m in den Geltungsbereich mit einbezogen, in Form eines einzutragenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechts im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Es fällt zwar der ursprüngliche Anschluss an die B93 nach Umsetzung des neuen Trassenverlaufes im Teilbereich 2 weg, jedoch bleibt der Anschluss an den Bestand nach Umsetzung der planfestgestellten Trasse der B93 grundsätzlich erhalten, nur weiter reingerückt. Gemäß Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr hat *die verkehrsmäßige Erschließung über bestehende Gemeindestraßen oder Wirtschaftswege zu erfolgen.* [13]

In der **Umgebung des Plangebietes** befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie vereinzelte Industrie- / Sondergebietsfläche. Im Süden des Flurstücks 118/1 bzw. im Nordwesten des Flurstücks 127/1 liegt eine Lackiererei, sowie ein Recycling & Containerdienst, ein Abbruch- & Recycling Unternehmen.

Weiterhin befindet sich südlich der Flurstücke 127/1 und 110/5 eine stillgelegte u. rekultivierte Deponie Gößnitz-Hainichen *auf den Flurstücken 128/6, 128/12, 129/2, 129/4, 130/4, 130/5, 130/7, 130/8 und 130/10 Flur 3 Gemarkung Merlach sowie auf den Flurstücken 7/12 und 7/13 Flur 1 Gemark. Hainichen*.[14] Weiterhin befinden sich 2 Grundwassermessstellen GWM 7/2010 und GWM 6/2007 auf der Deponie. [15]
Die Flurstückgrenze 127/1 u. 110/5 weisen zur Deponie selbst einen Abstand von mind. 20 m auf. Die dazwischenliegende Straße, der Gehölzstreifen sowie der zusätzliche Abstand der baulichen Anlagen zur Geltungsbereichsgrenze von 3,00 m wird als ausreichend angesehen, um einen Eingriff in die Deponie durch die geplante die Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) auszuschließen.

Westlich schließen sich nach der B93 überwiegend landwirtschaftlich geprägte Flächen an, welche sich nördlich und östlich fortsetzen. Entlang der Bahntrasse im Nordosten befinden sich lineare Gehölzstrukturen sowie flächige Gehölzstrukturen.

Bei der Bahnstrecke im Nordosten handelt es sich um die *Strecke 6265 / Glauchau Schönbörnchen – Gößnitz / ca. zw. km 9,05 und 9,6 / rechts und links der Bahn* [16]*.* Gemäß Infrastrukturregister handelt es sich um eine eingleisige Anlage (siehe nachfolgende Abbildung)
Die Strecke entspricht damit keiner Anlage im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB *„auf einer Fläche längs von Autobahnen o. Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen u. in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn ….“*.

[13] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 03.06.2025 – [Z: 5010-44.1/4318/499-80/25 – (Z 088/2025)] – zur Potenzialanalyse
[14] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 24.06.2025 – [Z: 5070-82-3447/2336-1-68520/2025] – zur Potenzialanalyse
[15] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 02.05.2023 – [Z: 5070-82-3447/1800-1-49141/2023] – zum Vorentwurf
[16] Stellungnahme DB AG - DB Immobilien vom 17.06.2025 – [AZ: TOEB-ST-25-209672] – zur Potenzialanalyse

Der Bereich der vorhandenen Bahntrasse kann aber durchaus als Gunstflächen gemäß § 37 EEG 2023 i. S. von *„zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung o. Änderung des B-Planes längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll“* gezählt werden.

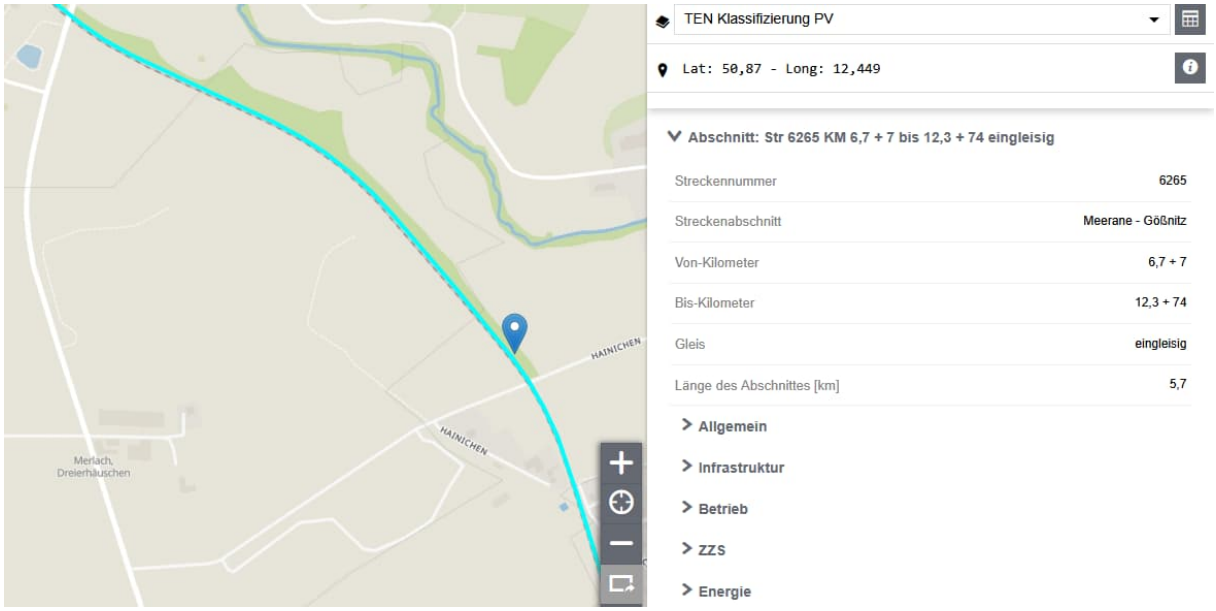


Abbildung 3: Auszug Infrastrukturregister
(Quelle: https://geoviewer.deutschebahn.com/maps/#/)

3.3 NUTZUNG / BESTAND DES GEBIETES

Der Großteil der Flurstücke im Geltungsbereich liegen brach, sind cadmiumbelastet und landwirtschaftlich nicht nutzbar. Die Flurstücke 122/1 und 149 sind aufgrund der bisherigen Cadmiumbelastung eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.
Nach Auskunft durch den Flächeneigentümer / Pächter handelt es sich aufgrund der vorgenannten Belastung nur noch um gemulchte Grünlandflächen. Somit werden die ehemals intensiv genutzten Ackerflächen [Biotoptyp „extensiv genutzte Äcker / Ackerbrachen / krautige Grünlandbrachen“ (Code 4100/4170/4700)] dem Bestands-Biotoptyp einer strukturarmen Grünfläche in der Biotoptypengruppe 9000 (Siedlung, Verkehr, Freizeit, Erholung) zugeordnet.

Am Rand des Geltungsbereiches befinden sich Gehölzstrukturen. Diese sind den Biotoptypen „Feldgehölze, Gebüsche und Hecken auf unterschiedlichen Standorten sowie Baumhecken“ (Code 6120/6210/6223/6224) und „Alleen, Straßenbegleitgehölze, Baumreihen, Einzelbäume“ (Code 6320/6400) zuzuordnen. Die Strukturen befinden sich einerseits unmittelbar auf der Flurstückgrenze o. liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden diese Strukturen erhalten durch einen Abstand der Baugrenze von 3 m zur Flurstückgrenze oder zur Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.



Abbildung 4: Luftbildaufnahme mit Flächennutzung (Stand 2023)
(Quelle: Datenübergabe Vorhabenträger in 04/2026)

4 PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** (UmwRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes v. 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Thüringer Bauordnung** (ThürBO) v. 02.07.2024 (GVBl. 2024, 298), gültig ab 19.07.2024
- **Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung** (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47)

- **Thüringer Verordnung** über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Heyersdorf und Ponitz und der Stadt Gößnitz vom 15.03.1995 (GVBl. 1995, 161)
- **Landesplanungsgesetz** (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl. S.450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024 (GVBl. S. 93)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- **Thüringer Naturschutzgesetz** (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. 2019,323), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 232, 340) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- **Thüringer Wassergesetz** (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. 2019, 74), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) geändert worden ist
- **Thüringer Denkmalschutzgesetz** (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. 2004, 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
- **Bundesfernstraßengesetz** (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- **Thüringer Straßengesetz** (ThürStrG) v. 07.05.1993 (GVBl. 1993, 273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 19, 20)
- **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche** (BGBEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023
Gemäß § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gilt: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Da es sich hierbei größtenteils um Konversionsflächen im Sinne § 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG 2023, § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023 handelt, werden diese durch das EEG 2023 zur PV-Nutzung privilegiert.

4.2 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan in der Fassung von 07/2020 der Gemeinde Ponitz, Landkreis Altenburger Land, ist mit Bekanntmachung vom 25.01.2021 wirksam geworden.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches grundsätzlich als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren schneiden eine geplante Trinkwasserschutzzone III (blau gestrichelte Linie) u. eine nachrichtliche Übernahme n. § 5 Abs.4 BauGB zur Bundesstraße B93 (schwarz gestrichelte Linie) Teilbereiche des Geltungsbereiches. Im Nordosten überlagert sich ein Teil des Geltungsbereiches entlang der Bahntrasse mit der ausgewiesenen Waldfläche (dunkel grün). (siehe Abbildung 5).
Es sind keine dargestellten Bauflächen im FNP betroffen.

Bezüglich der nachrichtlichen Übernahme zur B93 handelt es sich um 2 Trassenvarianten.
Weiterführende Aussagen zur Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschlusses zur B93 siehe vorangegangene Punkte 1.2 - Potenzialanalyse, 1.3 - relevante Erkenntnisse in Bezug auf den Vorhabenbezogenen B-Plan und Punkt 3.2 - Abgrenzung des Geltungsbereiches.

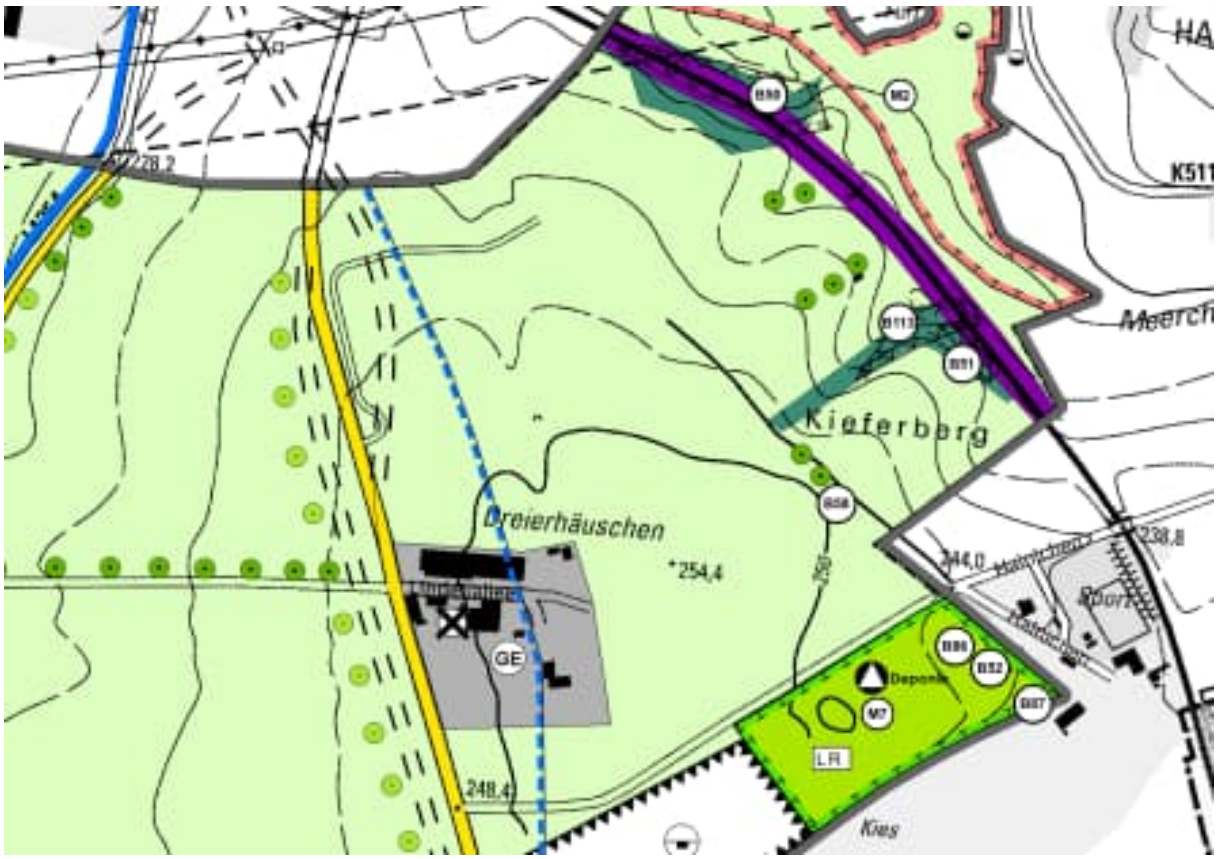


Abbildung 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan im Planbereich [17] (genordet, maßstabslos)

[17] Büro für Städtebau GmbH Chemnitz (2020): Flächennutzungsplan Gemeinde Ponitz; Juli 2020

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.[18]

Es wird aktuell im Zuge eines Parallelverfahrens die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ durchgeführt. Der Gemeinderat hatte am 02.11.2022 (Beschluss Nr. GR 215/20-22) einen Aufstellungbeschluss gefasst und in 04/05-2023 fand hierzu bereits die Beteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB statt. Die entsprechenden Unterlagen zum Entwurf werden parallel in die Beteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VE-Plan) „Merlach - Dreihäuschen“

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Merlach – Dreihäuschen“ der Gemeinde Ponitz mit Stand vom 27.11.1992 grenzt unmittelbar im Süden an das Flurstück 118/1 an. Der VE-Plan ist seit dem 24.02.1992 rechtskräftig.

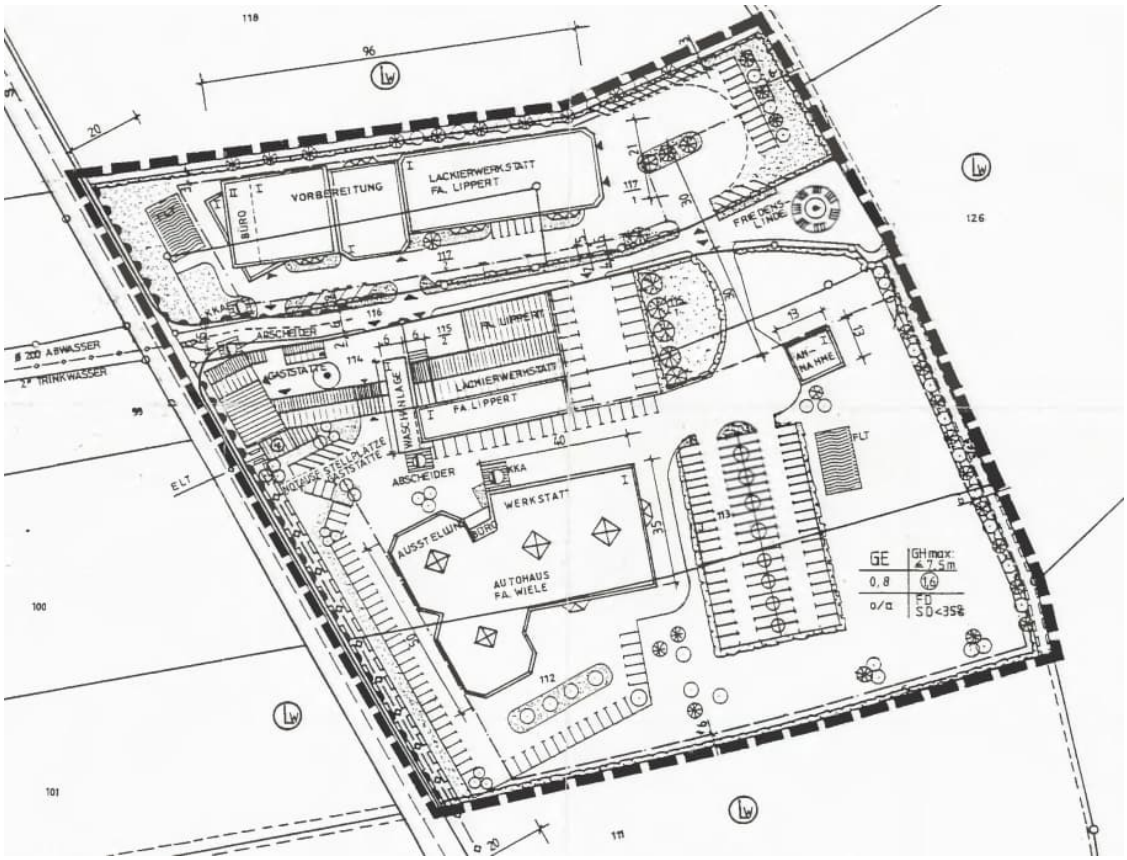


Abbildung 6: Planzeichnung VE-Plan „Merlach-Dreihäuschen“
(Quelle: Datenübergabe Stadtverwaltung Gößnitz vom 28.10.2025)

[18] BauGB - Auszug §8 Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hainichen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Hainichen“ der Stadt Gößnitz grenzt im Osten an. Er liegt aktuell in der Fassung Vorentwurf mit Stand vom 16.01.2025 vor. In der Zeit vom 26.05.2025 bis 27.06.2025 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB.

Regionalplan Ostthüringen

Für die Gemeinde Ponitz gilt der Regionalplan Ostthüringen. Mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012 ist der Regionalplan Ostthüringen in Kraft getreten. Mit Beschluss vom 20.03.2015 wurde ein Änderungsverfahren eingeleitet.

Folgende relevante Sachverhalte lassen sich für das Plangebiet herauslesen:

- Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung lb-13
- Plangebiet befindet sich im ländlichen Raum
- Gößnitz ist ein funktionsteiliger Zentraler Ort mit landesbedeutsamer Entwicklungsachse (Bahntrasse und B93)
- Aussage zu Solarenergieanlagen (siehe nachfolgend)

Der Eigentümer und die örtliche Agrargenossenschaft haben durch das Landratsamt Altenburger Land eine „Bodenschutzrechtliche Anordnung zur Gefahrenabwehr unter Anwendung von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 10 i.V.m. § 4 BBodSchG sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, welche die Folgen von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund des Schadstoffes Cadmium verhindern sollen“ erhalten. Es handelt sich dabei um Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen für die mit Cadmium belasteten Flächen, welche zusammengefasst ein Bewirtschaftungsverbot „Anbau von Pflanzenkulturen jeglicher Art zur Lebensmittel-, Futtermittel-, Kosmetikartikel-, Arzneimittel- und Saatgutherstellung sowie zur fortwirtschaftlichen und energetischen, außer thermischen (Verbrennung), Verwertung.“ Dieses Verbot umfasst Flächen, die im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung lb-13 ausgewiesen sind, damit ist ein Vollzug / Einhaltung der Vorgaben aus dem Regionalplan nicht möglich.
Um eine nachhaltige u. zukunftsfähige Energieversorgung zu sichern, setzt der Regionalplan Ziele und Grundsätze fest. Hier wird ebenfalls Innen- vor Außenentwicklung wichtig. Um den Flächenverbrauch nach Außen durch die Überstellung mit PV-FFA nicht zu erhöhen, gilt die Suche nach Flächen innerhalb von Siedlungsbereichen (G 2-4, 2-5). Dabei wird zum einen die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie deren energieeffiziente Verteilung verdeutlicht (G 3-22). Darüber hinaus werden Angebotsflächen und Ausschlusskriterien definiert (G 3-31, G 3-32). Mit diesen Kriterien soll sichergestellt werden, dass der Ausbau von Solarenergie mit möglichst wenigen Nutzungskonflikten u. einem geringen Eingriff in die Kulturland-

schaft vorangebracht wird. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein höheres Gewicht beigemessen, um dem Verlust qualitativ hochwertiger Böden entgegenzuwirken (G 4-14). Potenzial für die Aufstellung v. PV-FFA bieten zudem Flächen für die Rekultivierung von Abbauflächen (G 4-21).

G 2-4: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

G 2-5: Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung soll die Flächenneuinanspruchnahme deutlich reduziert werden. Der Zentralitäts- u. Versorgungsfunktion eines Zentralen Ortes soll bei der Siedlungsflächenentwicklung besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 3-22: Eine nachhaltige und zukunftsfähige Sicherung der Energieversorgung in der Planungsregion Ostthüringen soll an den strategischen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeit ausgerichtet werden.

G 3-31: Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt auf Siedlungsflächen (Dachflächen, Fassaden, Brachflächen etc.) erfolgen. Hierbei sollen Konflikte mit der Hauptnutzung der Fläche und mit Belangen des Denkmalsschutzes vermieden werden.

G 3-32: Für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung sollen unter dem Aspekt des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes insbesondere ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen genutzt werden.

Die Effizienz einer Solarenergieanlage hängt vor allem von der eintreffenden Strahlungsmenge, aber auch von der Betriebstemperatur ab. Besonders hohe Globalstrahlungsmengen sind in Ostthüringen für den Landkreis Altenburger Land […] zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Lufttemperaturen werden in Ostthüringen von der Geländehöhe beeinflusst. Als thermisch günstig i.S. einer hohen Anlageneffizienz gelten somit d. höher gelegenen Gebiete der Ausläufer des Thüringer Schiefergebirges, des Frankenwaldes sowie des Vogtlandes. [19]

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024.

Aus der 1. Änderung des Landschaftsentwicklungsprogramm ist zur Leitvorstellung Energie (Kapitel 5.2) folgendes zu entnehmen:

[19] Regionalplan Thüringen Ost (2012): Regionalplan Textteil

3. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft), der Speicher und der Netze, liegen im überragenden öffentlichen Interesse u. dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Potenziale der erneuerbaren Energien sollen unter Berücksichtigung ihrer bundesgesetzlich festgeschriebenen Bedeutung erschlossen und genutzt werden. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger sollen an geeigneten Stellen geschaffen werden. […]

6. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse u. dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Im EEG 2023 wird zudem das Ziel verankert, dass im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen sollen (§ 1 Abs. 2 EEG 2023), und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit dem im Juli 2022 v. Bundesgesetzgeber verabschiedeten Gesetzespaket wurden zur Erreichung des 80-Prozent-Ziels die Ausbaupfade u. Ausschreibungsmengen bei Wind- und Solarenergie deutlich angehoben. Gemäß dem EEG 2023 soll im Jahr 2030 die installierte Leistung von PV-Anlagen 215 GW […] betragen. Die jährlichen Zubauraten steigen dazu ab Mitte des Jahrzehnts auf 22 GW pro Jahr bei PV und 10 GW pro Jahr bei Wind an Land.
Das mit § 2 des EEG 2023 (s.o.) deutlich gestärkte Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutet, dass im Fall einer Abwägung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die erneuerbaren Energien müssen daher n. § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.[20]

<u>Folgende Grundsätze und Ziele lassen sich aus der 1.Änderung herauslesen:</u>

5.2.8 G *„Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baul. vorbelasteten Flächen erfolgen o. auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.“*

Das Vorhaben weist, grundlegend keine Beeinträchtigungen bezüglich der Ziele (Z) u. Grundsätze (G) des Regionalplanes Ostthüringen sowie den Vorgaben im Landesentwicklungsprogramms auf. Da es sich bei den Planflächen größtenteils um Konversionsflächen im Sinne des EEG 2023 handelt, stellt das Vorhaben nicht nur keine Beeinträchtigung bezüglich der

[20] 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen S.93f

Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Ostthüringen dar, sondern erfüllt gleichfalls den Grundsatz 5.2.8 aus der 1. Änderung zum Landschaftsentwicklungsprogrammes 2025 in besonderem Maße.

4.3 KARTENGRUNDLAGE

Die Kartengrundlage stellt die Planzeichnung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes dar. Das amtliche Lage- / Höhenbezugssystem ist ETRS UTM32 / DHHN2016.

Die Darstellungen erfolgen auf der Grundlage der digitalen topographischen Karten DTK 10 im Maßstab 1:10.000 und wurden für den Flächennutzungsplan auf den Maßstab 1:5.000 vergrößert. [21]

5 GEGENÜBERSTELLUNG DER BISHERIGEN DARSTELLUNG UND DER ÄNDERUNG

Die Darstellungen zur 1. Änderung erfolgen für einen Planauszug im Maßstab M 1: 4.000 in Form einer Gegenüberstellung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und dem Bereich der 1. Änderung im Teilbereich OT Merlach. Die umliegenden Flächendarstellungen dienen nur der Übersichtlichkeit / Lesbarkeit / Einordnung des Änderungsbereiches und werden nur nachrichtlich übernommen.

Aufgrund der Grundlage DTK 10 im Maßstab 1:10.000 der Urfassung des Flächennutzungsplanes, welcher die beabsichtige Bodennutzung nur in den Grundzügen darstellt, und der Tatsache, dass der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ auf den Flurstückgrenzen / ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für die Gemeinde Ponitz mit Stand vom 03.07.2021 (Quelle Flurstückgrenzen / ALK: © GDI-Th, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0) basiert, ergeben sich teilweise Flächenüberschneidungen, welche im Detail betrachtet, keine sind:

- keine Überlagerung mit Bahnanlagen [1]
- keine Überlagerung mit Flächen für Wald – Bereich Flurstück 137 und 138 Flur 3 [2]

[21] Auszug Begründung Flächennutzungsplan zum Kapitel 1.2 – Planwerk / Kartengrundlage

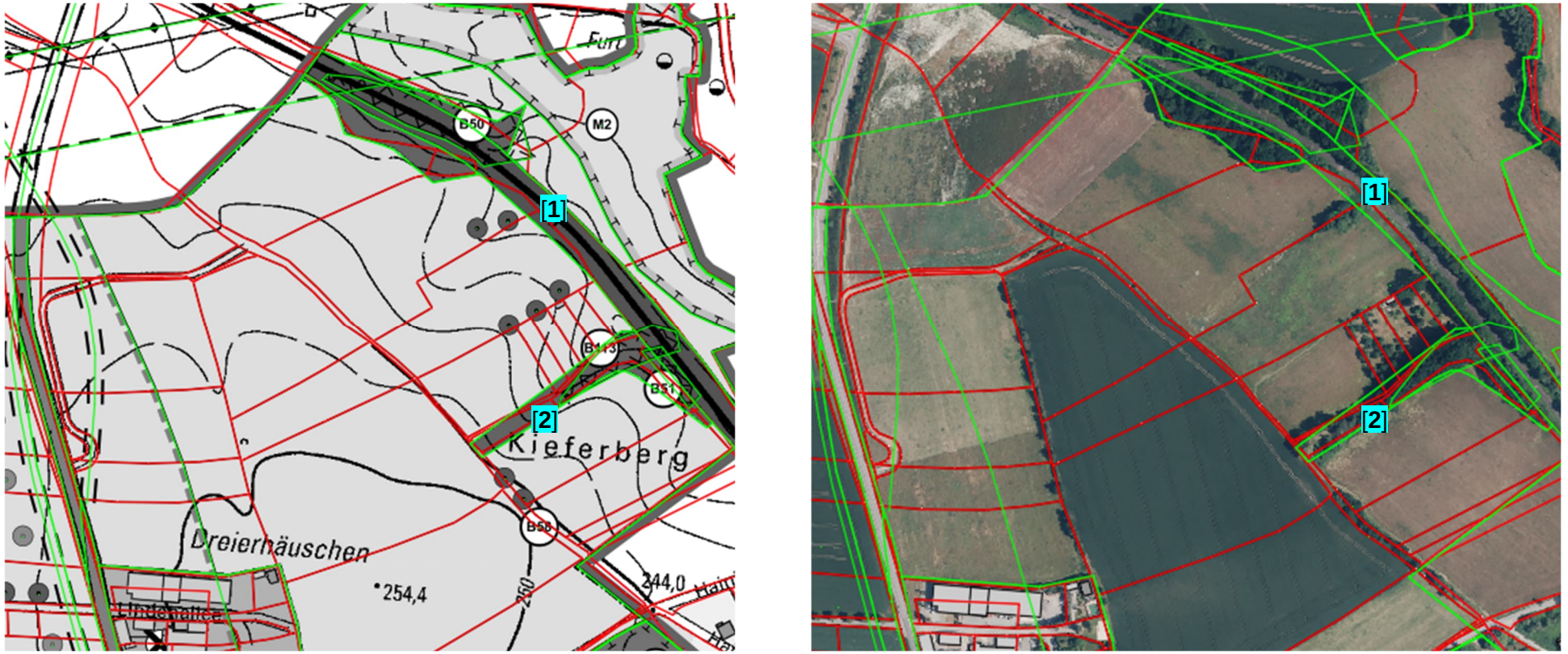


Abbildung 7: Überlagerung FNP in der Fassung von 07/2020 mit ALK-Daten

(Grau = DTK 10 im Maßstab 1:10.000 mit Bodennutzung in Grundzügen – links

Farbig = Luftbild WMS-Dienst – rechts

Grün = entsprechende Flächenumringe im FNP zur Bodennutzung (Zuarbeit Planverfasser FNP)

Rot = ALK für die Gemeinde Ponitz Stand 03.07.2021)

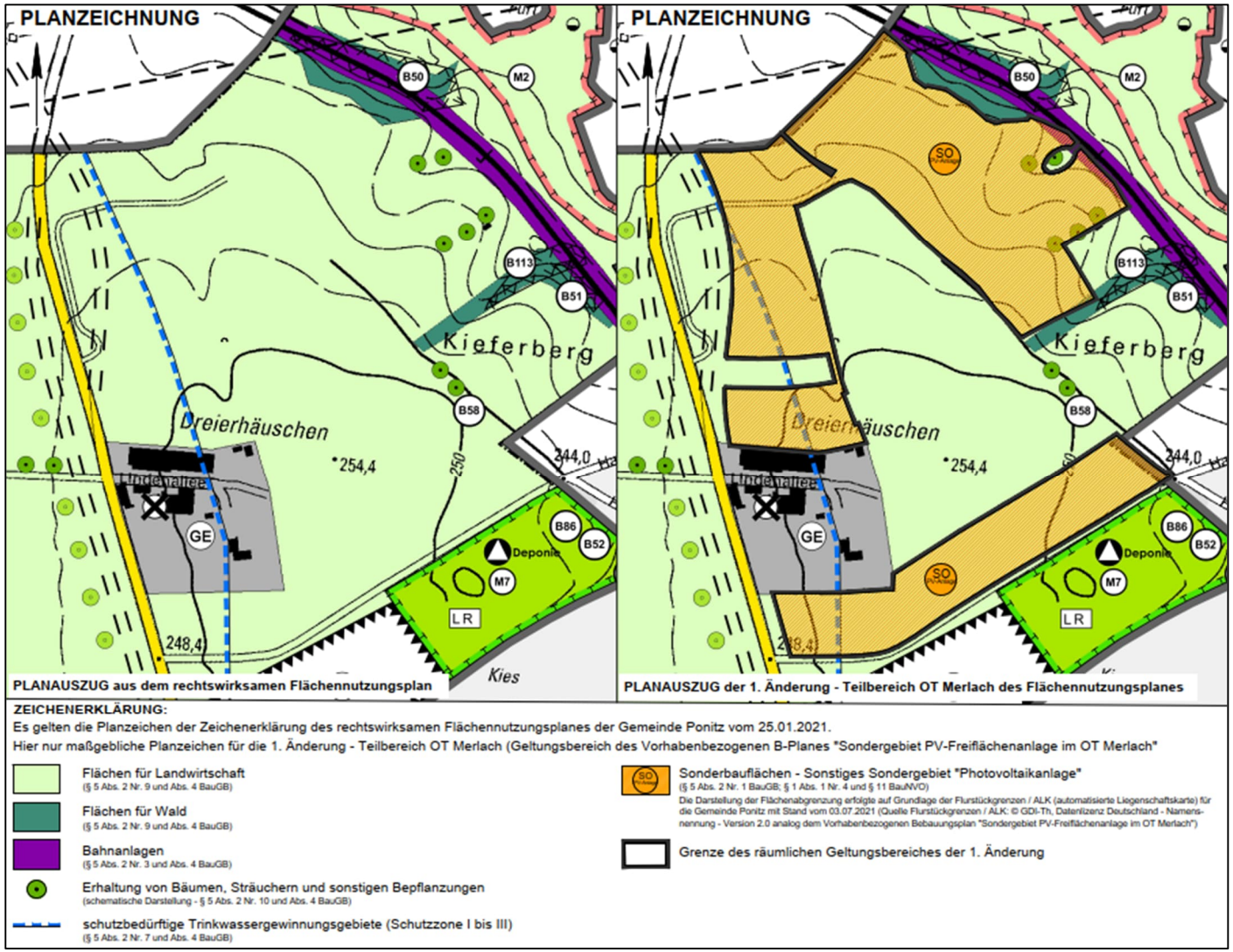


Abbildung 8: Gegenüberstellung Urfassung und 1. Änderung FNP im Teilbereich OT Merlach

Es werden **nur** die Flächen für Landwirtschaft in Sonderbauflächen – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ umgewandelt werden.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).
Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).
Die Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung und Alternativenprüfung).

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele für den Teilbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der **Geltungsbereich** der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich OT Merlach (ab Stand Vorentwurf) beinhaltet die Flurstücke 110/5 und 127/1 sowie die Flurstücke 140, 146, 147, 149 und Teilflächen der Flurstücke 111/1, 118/1, 119/1, 120/1, 121/1 u. 122/1. Die Flurstücke befinden sich alle auf dem Flur 3 der Gemarkung Merlach in der Gemeinde Ponitz. Er umfasst eine Fläche von ~ 144.093 m² (14,41 ha). Die Flächen setzen sich dem Grunde nach aus 2 Teilbereichen zusammen.

Die Verkehrsanbindung der Flächen ist bereits im Bestand gegeben, was eine separate Erschließung entbehrlich macht, und erfolgt grundsätzlich von der B93 aus.
Im Teilbereich 1 handelt es sich um den bestehenden öffentlich gewidmeten Hainicher Weg.
Im Teilbereich 2 handelt es sich um einen privaten Wirtschaftsweg (Flurstücke 119/3, 120/2, 121/2 und 122/2 sowie eine Teilfläche von Flurstück 119/2 und 131). Er ist im Eigentum der Gemeinde Ponitz und die Nutzung wird mittels Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für das Betreiben / Unterhalten der PV-Anlage im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewährt. Bezüglich der Querung / Nutzung des Flurstückes 131 Flur 3 der Gemarkung Merlach liegt eine Genehmigung von Seiten der Gemeinde vor.

Anlass zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ponitz im Teilbereich OT Merlach ist die Tatsache, dass für die Entwicklung / Nachnutzung von landwirtschaftlich nicht nutzbaren / eingeschränkt nutzbaren bzw. brachliegenden Flächen ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“) zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV- Anlage) aufgestellt wird.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" geschaffen werden.

6.1.2 Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan in der Fassung von 07/2020 der Gemeinde Ponitz, Landkreis Altenburger Land, ist mit Bekanntmachung vom 25.01.2021 wirksam geworden.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches grundsätzlich als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren schneiden eine geplante Trinkwasserschutzzone III (blau gestrichelte Linie) u. eine nachrichtliche Übernahme n. § 5 Abs.4 BauGB zur Bundesstraße B93 (schwarz gestrichelte Linie) Teilbereiche des Geltungsbereiches. Im Nordosten überlagert sich ein Teil des Geltungsbereiches entlang der Bahntrasse mit der ausgewiesenen Waldfläche (dunkel grün).
Es sind keine dargestellten Bauflächen im FNP betroffen.

Bezüglich der nachrichtlichen Übernahme zur B93 handelt es sich um 2 Trassenvarianten.
Weiterführende Aussagen zur Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschlusses zur B93 siehe vorangegangene Punkte 1.2 - Potenzialanalyse, 1.3 - relevante Erkenntnisse in Bezug auf den Vorhabenbezogenen B-Plan und Punkt 3.2 - Abgrenzung des Geltungsbereiches.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.[22]

Es wird aktuell im Zuge eines Parallelverfahrens die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ durchgeführt. Der Gemeinderat hatte am 02.11.2022 (Beschluss Nr. GR 215/20-22) einen Aufstellungbeschluss gefasst und in 04/05-2023 fand hierzu bereits die Beteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB statt. Die entsprechenden Unterlagen zum Entwurf werden parallel in die Beteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

[22] BauGB - Auszug §8 Abs. 3 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VE-Plan) „Merlach - Dreihäuschen“

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Merlach – Dreihäuschen“ der Gemeinde Ponitz mit Stand vom 27.11.1992 grenzt unmittelbar im Süden an das Flurstück 118/1 an. Der VE-Plan ist seit dem 24.02.1992 rechtskräftig.

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hainichen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Hainichen“ der Stadt Gößnitz grenzt im Osten an. Er liegt aktuell in der Fassung Vorentwurf mit Stand vom 16.01.2025 vor. In der Zeit vom 26.05.2025 bis 27.06.2025 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB.

Regionalplan Ostthüringen

Für die Gemeinde Ponitz gilt der Regionalplan Ostthüringen. Mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012 ist der Regionalplan Ostthüringen in Kraft getreten. Mit Beschluss vom 20.03.2015 wurde ein Änderungsverfahren eingeleitet.

Folgende relevante Sachverhalte lassen sich für das Plangebiet herauslesen:

- Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung lb-13
- Plangebiet befindet sich im ländlichen Raum
- Gößnitz ist ein funktionsteiliger Zentraler Ort mit landesbedeutsamer Entwicklungsachse (Bahntrasse und B93)
- Aussage zu Solarenergieanlagen

Detailaussagen zu den vorgenannten Sachverhalten siehe Punkt 4.2 - Planungsrechtliche Grundlagen unter „Regionalplan Ostthüringen“.

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024.

Detailaussagen zu den vorgenannten Sachverhalten siehe Punkt 4.2 - Planungsrechtliche Grundlagen unter „Landesentwicklungsprogramm Thüringen“.

Das Vorhaben weist, grundlegend keine Beeinträchtigungen bezüglich der Ziele (Z) u. Grundsätze (G) des Regionalplanes Ostthüringen sowie den Vorgaben im Landesentwicklungsprogramms auf.

Da es sich bei den Planflächen größtenteils um Konversionsflächen im Sinne des EEG 2023 handelt, stellt das Vorhaben nicht nur keine Beeinträchtigung bezüglich der Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Ostthüringen dar, sondern erfüllt gleichfalls den Grundsatz 5.2.8 aus der 1. Änderung zum Landschaftsentwicklungsprogrammes 2025 in besonderem Maße.

6.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.2.1 Schutzgut Boden / Geologie (und Fläche)

Geologie

Laut der geologischen Karte im Maßstab 1:25.000 befinden sich im Plangebiet überwiegend weichselzeitlicher Löß, Lößlehm Lößderivate und lößdominierte Fließerden sowie im geringen Umfang glazifluviatile Sedimente der Elster-Kaltzeit.[23]

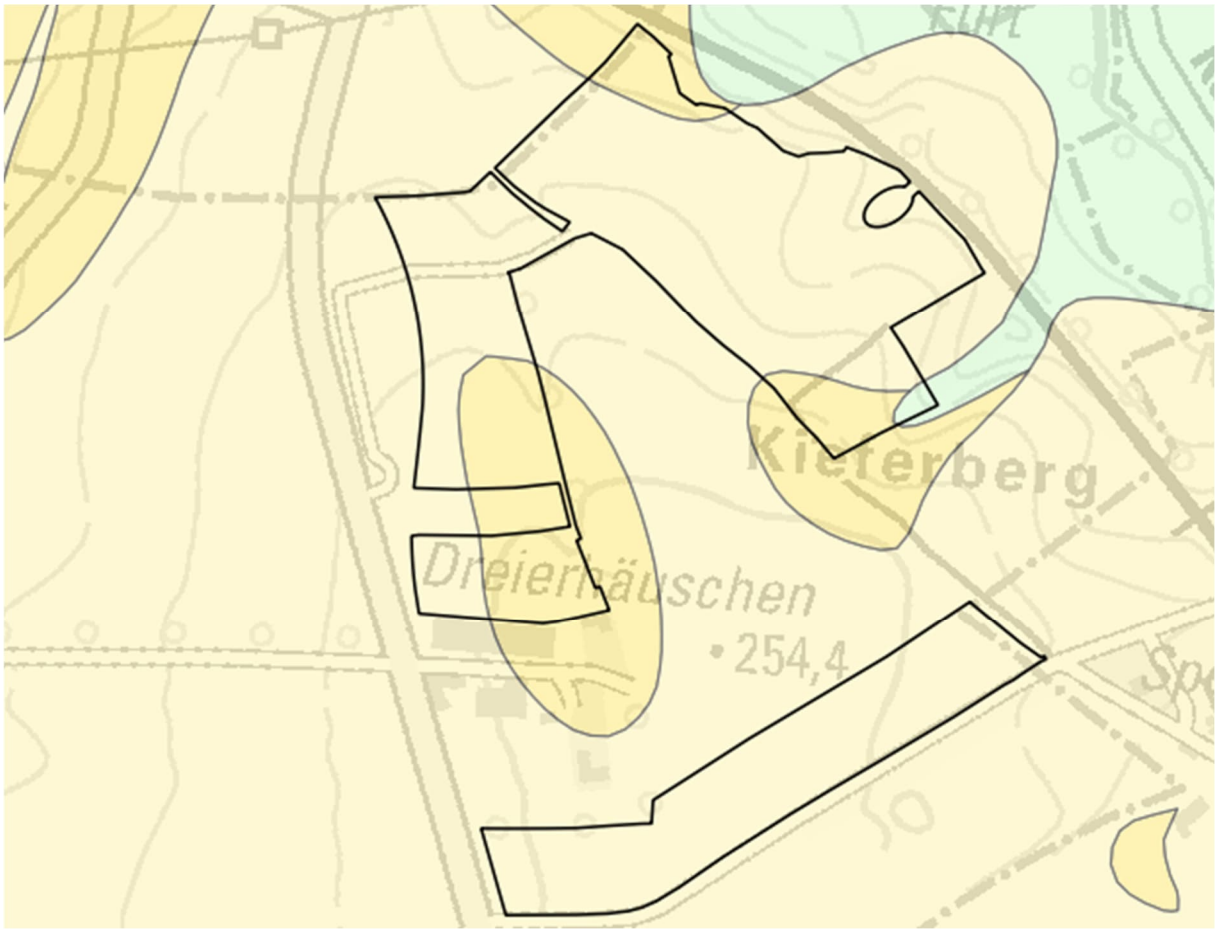


Abbildung 9: geologische Übersicht am Vorhabenstandort (maßstabslos)

➔ Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)[24]

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens 2 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- u. Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens 3 Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise

[23] Online abrufbar unter antares.thüringen.de
[24] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 02.05.2023 – Belange Geologischer Landesdienst und Bergbau [Z: 5070-82-3447/1800-1-49141/2023]

elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.
Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung u. öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten u. zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ i. V. m. der „Thüringer Bergrecht- u- Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Boden

Im Vorhabengebiet befinden sich laut der Bodengeologischen Konzeptkarte Thüringens im Maßstab von 1:100 000 Lössfahlerde und Löss-Braunstaugley.

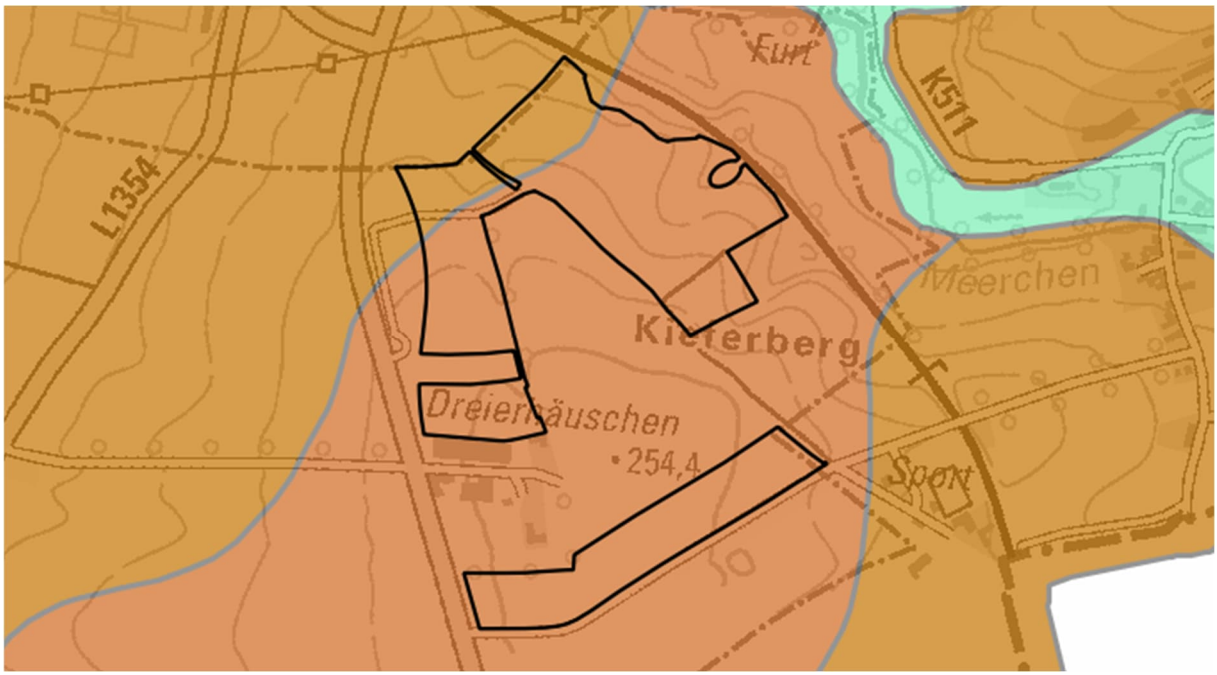


Abbildung 10: Bodentypen im Untersuchungsgebiet

Altablagerungen / Bergbau / Altlasten

➔ Cadmium belastete Flächen

In den Geltungsbereichen des Bebauungsplans ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) die Altlast „Cd-belastete Flächen Gößnitz“ (Kennziffer 26801) erfasst. Beide Geltungsbereiche wurden im Rahmen einer Orientierenden Altlastenerkundung (OU) im Jahr 2020 untersucht und beprobt. Aufgrund der festgestellten Cadmiumkonzentrationen im Boden werden v. der unteren Bodenschutzbehörde aktuell für die einzelnen Teilflächen Maßnahmen abgestimmt, die der Gefahrenabwehr dienen und eine weitere Nutzung der Flächen im Einklang mit dem Bodenschutzrecht ermöglichen. …

Für die Flurstücke 110/5 und 127/1, Flur 3, Gemarkung Merlach werden die Maßnahmenwerte der BBodSchV nach Anhang 2 Nr. 2 um ein Vielfaches überschritten. … Für die Flurstücke 120/1 und 121/1, Flur 3, Gemarkung Merlach werden die Maßnahmenwerte der BBodSchV nach Anhang 2 Nr. 2 ebenfalls um ein Vielfaches überschritten. In der aktuellen Maßnahmenplanung der unteren Bodenschutzbehörde ist für die vorgenannten vier Flurstücke die Errichtung einer PV-Anlage als mögliche Nutzungsvariante vorgesehen. Demnach bestehen gegen diesen Teil des Vorhabens aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht keine Einwände. [25]

In Bezug auf die Erstellung der Potenzialanalyse wurden von Seiten des Landratsamtes Altenburger Land u.a. Daten mit Stand 2022 (Karte / Shape und die Flurstückliste mit den mit Cadmium belasteten Flächen im Gemeindegebiet von Ponitz) übergeben [26], welche in der weiteren Bearbeitung beachtet wurden:



Abbildung 11: Lageeinordnung der mit Cadmium belasteten Flächen

➔ Deponie Gößnitz-Hainichen

Weiterhin befindet sich südlich der Flurstücke 127/1 und 110/5 eine stillgelegte u. rekultivierte Deponie Gößnitz-Hainichen *auf den Flurstücken 128/6, 128/12, 129/2, 129/4, 130/4, 130/5, 130/7, 130/8 und 130/10 Flur 3 Gemarkung Merlach sowie auf den Flurstücken 7/12 und 7/13 Flur 1 Gemarkung Hainichen*. [27]

[25] Stellungnahme LRA Altenburger Land FD Bauordnung und Denkmalschutz vom 26.05.2025 – [AZ: 2023-04140]
[26] E-Mail LRA Altenburger Land FD Bauordnung und Denkmalschutz | Kreisplanung vom 06.02.2024 + 19.02.2024
[27] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vom 24.06.2025 – [Z: 5070-82-3447/2336-1-68520/2025] – zur Potenzialanalyse

Die Flurstückgrenze 127/1 und 110/5 weisen zur Deponie selbst einen Abstand von mind. 20 m auf. Die dazwischenliegende Straße, der Gehölzstreifen sowie der zusätzl. Abstand der baulichen Anlagen zur Geltungsbereichsgrenze von 3,00 m wird als ausreichend angesehen, um einen Eingriff in die Deponie durch die Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) auszuschließen.

➔ Bergwerkseigentum „Gößnitz/Hainichen“

Der südliche Planbereich grenzt unmittelbar an das Bergwerkseigentum „Gößnitz/Hainichen“. Rechtsinhaber dieser Bergbauberechtigung ist die GAR-Gößnitzer Abbruch und Recycling GmbH, Hainichen Nr. 28 in 04639 Gößnitz. Es wird hiermit auf die bergbaulichen Gewinnungs- bzw. Aufbereitungstätigkeiten in unmittelbarer Nähe der PV-Freiflächenanlage verwiesen. Es wird hier auf mögliche Staubemissionen im Zusammenhang mit den bergbaulichen Tätigkeiten (Abbau und Aufbereitung) hingewiesen. Für alle Planbereiche liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher u. unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- u. Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor. [28]



Abbildung 12: Ausschnitt aus der Berechtsamskarte [29]

(grüne Signatur Bergwerkseigentum)

[28] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 02.05.2023 – Belange Bergbau / Altbergbau [Z: 5070-82-3447/1800-1-49141/2023]

[29] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 02.05.2023 – Belange Bergbau / Altbergbau [Z: 5070-82-3447/1800-1-49141/2023]

6.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete und Biotope

Durch das Vorhaben werden keine nach den §§ 8, 13, 14 u. 16 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- u. SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 ThürNatG betroffen.

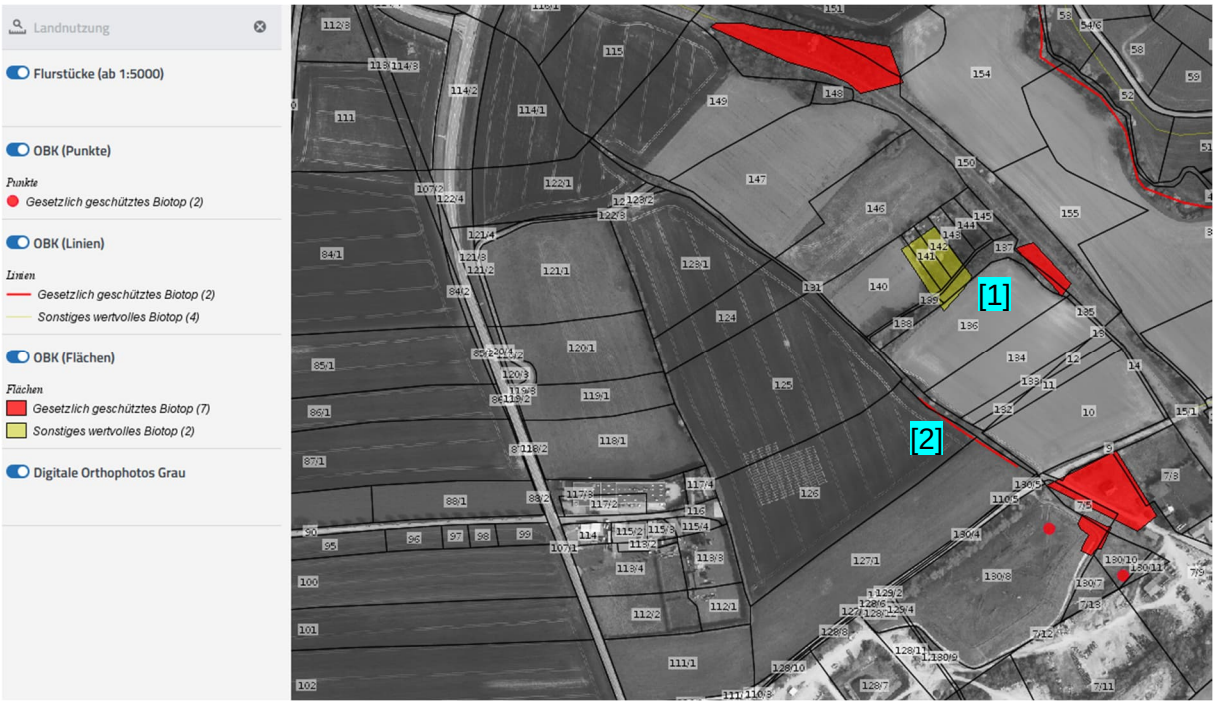


Abbildung 13: Offenlandbiotope (genordet, maßstabslos) [30]

Offenlandbiotop [1]

Biotoptyp(en)	Streuobstbestand auf Acker oder Nutzgarten (100%)
Biotop-Info	EB: 6530 (100%)
Lage	westlich von Hainichen
Schutzstatus	Sonstiges wertvolles Biotop
Datum der Kartierung	21.05.1998
Charakterisierung	Obstbestand aus sechs Reihen alter Kirsch- und Pflaumenbäume; am Westrand einige junge Nadelgehölze; am Südrand mit nordexponierter Wegböschung, daran anschließend ein Pfad, ferner ein Wäldchen auf nordexponiertem Geländesprung
Wertstufe	überdurchschnittlich bis hervorragend
Wertbestimmung	ungestörte Lage; alter Obstbaumbestand
Fläche in m²	3714
Biotope ID	37Bd401800

[30] https://antares.thueringen.de - Offenlandbiotope

Offenlandbiotop [2]

Biotoptyp(en)	Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte (55%); Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt) (30%); Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (15%)
Biotop-Info	EB: 4710 (55%) // 9214 (30%) // 4222 (15%)
Lage	westlich von Hainichen
Schutzstatus	gesetzlich geschütztes Biotop
Datum der Kartierung	21.05.1998
Charakterisierung	Hohlweg mit bis 2m hohen Böschungen; westliche Böschung überzogen mit ruderaler Hochstaudenflur, östliche Böschung teilweise mit mesophiler Grünlandbrache und mit einigen Obstbäumen
Wertstufe	unterdurchschnittlich (mäßig)
Wertbestimmung	
Fläche in m²	1088
Biotope ID	37Bd401900

Am Rand des Geltungsbereiches befinden sich Gehölzstrukturen [1]. In diese Flächen wird nicht eingegriffen. In die südlich liegenden Waldstrukturen wird nicht eingegriffen [2].



Abbildung 14: Überlagerung Geltungsbereich, Baugrenze u. zu erhaltender Gehölzbestand + Wald

Der Großteil der Flurstücke im Geltungsbereich liegen brach, sind cadmiumbelastet und landwirtschaftlich nicht nutzbar. Die Flurstücke 122/1 und 149 sind aufgrund der bisherigen Cadmiumbelastung eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Nach Auskunft durch den Flächeneigentümer / Pächter handelt es sich aufgrund der vorgenannten Belastung nur noch um gemulchte Grünlandflächen.

Weiterführende Hinweise hierzu siehe auch Punkt 3.3 - Nutzung / Bestand des Gebietes sowie Ausführungen / Auswertungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ (Parallelverfahren).

Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet zählt zum Naturraum „Altenburger Lößgebiet“. [31]

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) stellt die Schlussgesellschaft der Vegetation in einem Gebiet dar, die unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen vorherrschen würde, wenn eine Einflussnahme durch den Menschen nicht bzw. nicht mehr gegeben wäre. Im Planungsgebiet würden demnach *Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald* [32] entstehen.

Fauna

Bezüglich der Ausführungen / Auswertungen zur Fauna wird auf die entsprechenden detaillierten Ausführungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ (Parallelverfahren) verwiesen.

6.2.3 Schutzgut Wasser

Das Gebiet ist von gesetzlichen Vorschriften für Überschwemmungsgebiete, Hochwasser-entstehungsgebiete oder Heilquellenschutzgebieten nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich teilweise im Bereich eines Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Merlach-Gößnitz“. Das Schutzgebiet ist jedoch noch nicht festgesetzt und befindet sich in der Planung / in Verfahren.

[31] https://www.geoproxy.geoportal-th.de/download-service/opendata/umwelt/natur/naturraum
[32] WMS-Dienst Thüringen: https://geomis.geoportal-th.de/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/home

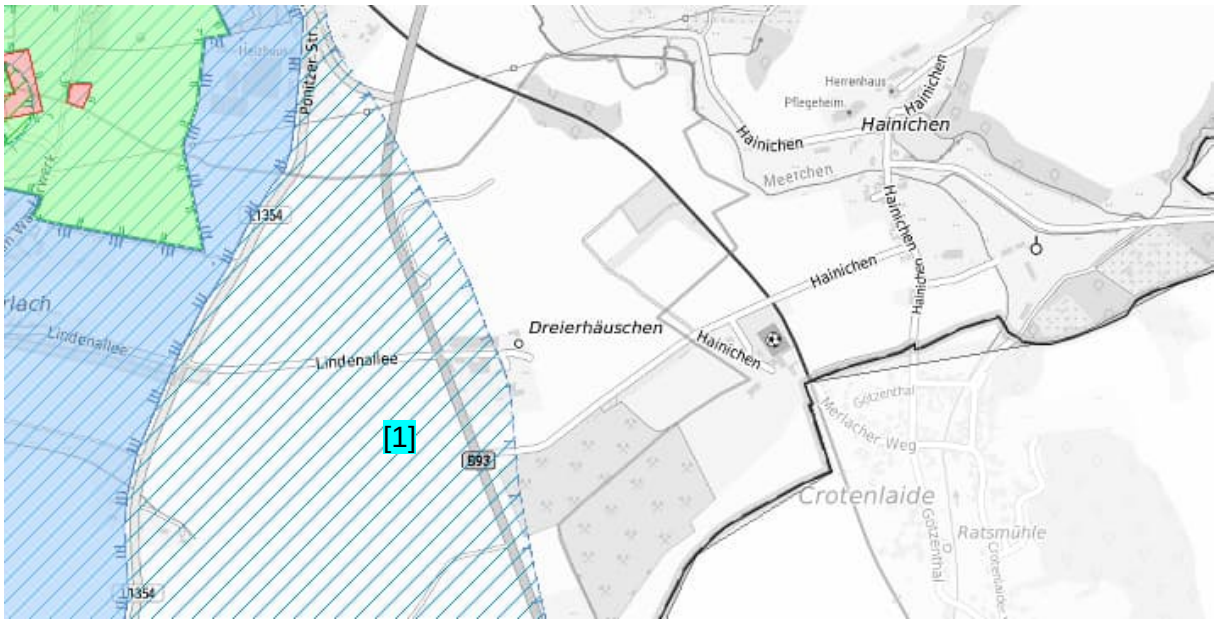


Abbildung 15: Wasser- und Heilquellenschutzgebiete (genordet, maßstabslos) [33]

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete [1]

WSG/HQSG	WSG
Name	WSG Merlach-Gößnitz
Schutzgebietsnummer (SG-ID)	261
Zone	III
Rechtsstatus	in Planung / in Verfahren
Zählnummer der Schutzzone	514030016
Bezugsmaßstab	25.000
mehr Informationen zum Schutzgebiet	https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserversorgung-abwasser/wasser-und-heilquellenschutzgebiete

Weitere Informationen unter:
URL: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Metadaten: GeoMIS-TH

Es wird darauf hingewiesen, dass die untere Wasserbehörde gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen kann. [34]

Die Schutzzone III muss den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe, gewährleisten. [35]

[33] https://antares.thueringen.de - Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
[34] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 02.05.2023 – Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete [Z: 5070-82-3447/1800-1-49141/2023]
[35] Wasserschutzgebiete in Thüringen: Leitfaden zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen Anhang B

Es wird empfohlen in Bezug auf die Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) etwaige Einrichtungen wie Betriebs-, Lager- und Transformatorengebäude nach Möglichkeit außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes aufzustellen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Zechensteinrand der Zeitz-Schmöllner Mulde – Pleiße. Bearbeitungsgebiet ist die Saale mit der Flussgebietseinheit 5 (Nationaler Schlüssel: DETH_SAL GW 055) Der Zustand des Grundwasserkörpers wird in seiner Menge als „gut“ bewertet und im dritten Bewirtschaftungszyklus nach WRRL der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft. Parameter zur „schlechten“ Einstufung des Zustands ist der Nitratgehalt im Grundwasser. [36]

Südlich der Flurstücke 127/1 und 110/5 befindet sich die stillgelegte und rekultivierte Deponie Gößnitz-Hainichen mit 2 Grundwassermessstellen GWM 7/2010 und GWM 6/2007. Die dazwischenliegende Straße (Hainicher Weg), der Gehölzstreifen sowie der zusätzliche Abstand der baulichen Anlagen zur Geltungsbereichsgrenze von 3,00 m wird als ausreichend angesehen, um einen Eingriff in die Deponie durch die Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) auszuschließen.
Weiterführende Hinweise hierzu siehe auch Ausführungen / Auswertungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ (Parallelverfahren).

Hinsichtlich der Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) wird nahezu keine Veränderung gegenüber der heutigen Nutzung (= gemulchte Grünlandflächen) ausgelöst. Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser kann dort weiterhin einer Versickerung zugeführt werden. Die für die Anlage vorgesehenen Rammfundamente bzw. Trägergestelle führen zu keiner spürbaren Erhöhung des Versiegelungsgrades. Zusätzlich wird eine Modulanordnung mit Tropfspalten zwischen den einzelnen Modulen angestrebt, womit eine breitflächige Verteilung des Oberflächenwassers erreicht werden kann. Daher sind keine besonderen Anlagen zur Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser notwendig und demzufolge auch nicht vorgesehen.

6.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Emission bzgl. des Straßenverkehrs liegt in der niedrigsten Kategorie „am wenigsten“ bei den Rasterdaten. In der Kreis-Karte wird im UG eine Emission des Straßenverkehrs als „hoch“ eingestuft.[37]

[36] Online abrufbar: https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/index.html?lang=de&vm=2D&s=4622324.434310231&r=0&c=563594.9039036152%2C5676998.40659268
[37] https://antares.thueringen.de – Emissionen

6.2.5 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild i. V. m. Schutzgut Mensch

➔ Landschaft / Landschaftsbild



Abbildung 16: Übersicht der umliegenden Flächennutzungen (maßstabslos)

In der **Umgebung des Plangebietes** befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie vereinzelte Industrie- / Sondergebietsfläche:

- Im Süden v. Flurstück 118/1 bzw. im Nordwesten von Flurstück 127/1 liegt eine Lackiererei [1], sowie ein Recycling & Containerdienst [2], ein Abbruch- & Recycling Unternehmen [3].
- Weiterhin befindet sich südlich der Flurstücke 127/1 und 110/5 eine stillgelegte und rekultivierte Deponie Gößnitz-Hainichen [4].
- Im Süden des Hainicher Weges liegt das Bergwerkseigentum „Gößnitz/Hainichen“
- Im Osten befindet sich die B93 (inklusive neuem Trassenverlauf der B93 zzgl. dem einzuhaltenden 20 m - Bereich als Bauverbotszone) [5]

- und im Nordosten die Bahnstrecke Strecke 6265 / Glauchau Schönbörnchen – Gößnitz [6].
- Weiterhin liegen nordöstlich weitere PV-Anlagen und ein Umspannwerk [7].

Es handelt sich bei den zu überplanten Flächen weder um Ausschlussflächen (= Flächen, welche aus rechtlichen und/ oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet sind; der Errichtung stehen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtete naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegen).

Es handelt sich auch nicht um Restriktionsflächen (= Flächen sind nur bedingt geeignet; Flächen haben große Bedeutung für Natur und Landschaft).

Es handelt sich damit unter Berücksichtigung des kausalen Gesamtcharakters für die Fläche selbst und der umliegenden Flächen um einen geeigneten Standort für die Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage). Hierbei fällt einerseits die Thematik Altlastenfläche, welche eine grundsätzliche Rekultivierung in Form einer Aufwertung u. Imageverbesserung der brachliegenden Flächen ermöglicht, wie auch andererseits Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten / Deponie / Bergwerkseigentum im Außenbereich i. V. m. Trassen entlang von größeren Verkehrstrassen ins Gewicht.

Von Seiten der Kommune wurde im Zuge der **Potenzialanalyse** festgelegt, dass das Interesse / aktuelle Flächenziel ausschließlich auf „die mit Cadmium belasteten Flächen“ begrenzt wird. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurde dem Potenzial der Flächen östlich der B93 (im Norden) für die Errichtung von PV-Anlagen zugestimmt. Weiterführende Aussagen hierzu siehe Punkt 1.2 - Potenzialanalyse.
Wie bereits in den Unterlagen an diversen Stellen erläutert sind alle im Geltungsbereich liegenden Flächen direkt oder unmittelbar von einer Cadmiumbelastung betroffen. (*Die beiden Flurstücke (122/1, 149; Flur 3; Gemarkung Merlach) haben eine Größe von ca. 1,1 ha bzw. 2,2 ha. Sie liegen zwischen den Cadmiumflächen und können zukünftig keiner sinnvollen Bewirtschaftung (Zuwegung, Kleinstflächen) zugeführt werden. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt zu, diese beiden Flurstücke in die Potenzialausweisung zur Errichtung für PV-FFA zu integrieren.* [38])
Es handelt sich somit bei den Flächen für die Darstellung der Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) ausschließlich um diese, welche im Ergebnis der Potenzialanalyse von Seiten der Kommune und der Träger öffentlicher Belange ermittelt / bewertet wurden.

[38] Ergänzende Stellungnahme Landratsamt Altenburger Land – FD Bauordnung und Denkmalschutz / Kreisplanung zur Potenzialanalyse vom 10.10.2025

Der Eigentümer und die örtliche Agrargenossenschaft haben durch das Landratsamt Altenburger Land eine „Bodenschutzrechtliche Anordnung zur Gefahrenabwehr unter Anwendung von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 10 i.V.m. § 4 BBodSchG sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, welche die Folgen von schädl. Bodenveränderungen auf Grund des Schadstoffes Cadmium verhindern sollen“ erhalten. Es handelt sich dabei um Schutz- u. Beschränkungsmaßnahmen für die mit Cadmium belasteten Flächen, welche zusammengefasst ein Bewirtschaftungsverbot „Anbau von Pflanzenkulturen jeglicher Art zur Lebensmittel-, Futtermittel-, Kosmetikartikel-, Arzneimittel- und Saatguterstellung sowie zur fortwirtschaftlichen und energetischen, außer thermischen (Verbrennung), Verwertung.“ Dieses Verbot umfasst Flächen, die im Regionalplan als **Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung** lb-13 ausgewiesen sind, damit ist ein Vollzug / Einhaltung der Vorgaben aus dem Regionalplan nicht möglich.
Diese Argumentation führt im Umkehrschluss dazu, dass es sich zwar um Landwirtschaftsflächen handelt, ihnen allerdings in Bezug auf den Gesichtspunkt der Ernährungssicherung und der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen zur Weiterverwendung keine weitere Bedeutung beigemessen werden kann.

Bei den Brachflächen (hier: dem Grunde nach gleichzusetzen mit Flächen mit Cadmium-Belastung) handelt es sich um **Konversionsflächen** i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG 2023, § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023. Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2023 dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart (wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbauliche oder militärischer Nutzung) noch fortwirken. Maßgeblich für die Beurteilung ist, ob eine Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt, ob die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet. Es ist so, dass die Flächen ursprünglich zur Verbringung von industriell belasteten Klärschlamm genutzt wurden, woraus die erhöhte Cadmiumbelastung resultiert und dementsprechend fortwirkt. Die Flächennutzung kann damit einerseits einer Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten gleichgesetzt werden. Weiterhin führen andererseits die gegenwärtigen Standortbedingungen zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.

Am Rand des Geltungsbereiches befinden sich **Gehölzstrukturen**. In diese Flächen wird nicht eingegriffen.

Das mittlere aktuelle **Geländeniveau** im Plangebiet liegt zwischen 232,50 und 250,00 m über DHHN2016, wobei der nördliche Teilbereich von Norden nach Süden ansteigt und der südliche Teilbereich relativ gleich hoch bei 250,00 m über DHHN2016 liegt. Der Großteil des Gebietes zwischen den beiden Teilbereichen (= Flurstück 126) liegt bei 252,50 m über DHHN2016.

Die Umgebung der Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt / geprägt. Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in der Gemarkung / Ortsteil Merlach und Ponitz in einer Entfernung von 800 – 1.000 m, wobei sich Merlach zw. 210,00 m u. 220,00 m über DHHN2016 und Ponitz zw. 225,00 m u. 235,00 m über DHHN2016 höhenmäßig einordnet. Grundsätzlich liegen die Ortslagen damit tiefer. Weiterhin ist zusagen, dass die Flächen zwischen der Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) und Ponitz (Bereich um den Galgenberg mit Baumreihe) ein Plateau darstellt. In Summe betrachtet, wird sich die Sichtbarkeit der Anlage aus der Ferne betrachtet auf eine „graue“ Fläche begrenzen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Randparameter (Umgebungsnutzung) ist eine erhebliche Orts- u. Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) selbst nicht belegbar.

➔ **Archäologie / Denkmalschutz**

In der gesamten Gemarkung von Ponitz wurden in der Vergangenheit bereits Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 ThürDschG dokumentiert. Dabei handelt es sich um zahlreiche Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellung. Es handelt sich um ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz, in dem bei Bodeneingriffen grundsätzlich mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmalen gerechnet werden muss. Um Maßnahmen für die unter Umständen notwendige denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten festzulegen ist gemäß § 14 Ziff. 1 ThürDschG zw. dem Bauherrn und dem TLDA eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten; diese Forderung ist gemäß § 12 Ziff. 2. ThürDschG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen. [39]

Als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung sind seit 2015 in ihrer Gesamtwirkung die Objekte in Ponitz angezeigt (Kirche mit markantem, hohem Turm; Gutsanlage/Schloss mit Park; mehrere Hofanlagen und deren Einordnung in das Landschaftsbild des Pleißetals). Die Standorte des Vorhabens befinden sich eindeutig im Prüfbereich für raumwirksame Vorhaben in der Umgebung der genannten Ponitzer Kulturdenkmale (Gesamtwirkung), selbst wenn Standorte wie die vorliegenden östlich der B 93 weniger im Zusammenhang sichtbar sein dürften als solche westlich der Bundesstraße. Im Sinne des Gebotes einer transparenten und methodisch fundierten Planung wird ein nachvollziehbarer Nachweis hierfür jedoch als geboten angesehen. [40]

[39] Stellungnahme Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie FB Archäologische Denkmalpflege vom 16.06.2025 – [Z: 5060-VZ-3412/22-1-14851/2025] – zur Potenzialanalyse

[40] Stellungnahme Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie FB Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 23.05.2023 – [Z: 77.121-0000_1-15093_2023] – zum Vorentwurf

Unter https://denkmalpflege.thueringen.de/denkmalliste wurde zu d. relevanten Gemarkungen und den Stichpunkten zu den Objekten in Ponitz folgende Einzeldenkmale ermittelt:

- [**1**] Kirche mit Silbermannorgel, Ausstattung, Kirchhof – Gemarkung Ponitz / Flur 2 / Flurstück 92 – Pfarrberg 3 – im Ortskern, erhöht auf Pfarrberg gegenüber dem Schlosshof
- [**2**] Schloss Ponitz – Gemarkung Ponitz / Flur 2 / Flurstück 101/15 – Schlosshof 1
- [**3**] Friedhofwärterhaus – Gemark. Ponitz / Flur 2 / Flurstücke 43, 44 – Gößnitzer Str. 19
- [**4**] Gehöft – Gemarkung Ponitz / Flur 3 / Flurstück 170 – Meeraner Straße 8
- [**5**] Friedhof und Kapelle mit Ausstattung, Friedhofsmauer – Gemarkung Ponitz / Flur 2 / Flurstück 42 – Gößnitzer Straße 18a
- [**6**] Schmiedegehöft mit Werkstattanbau – Gemarkung Ponitz / Flur 3 / Flurstück 110 – Crimmitschauer Straße 2
- [**7**] Gehöft – Gemarkung Ponitz / Flur 3 / Flurstück 193 – Meeraner Straße 38
- [**8**] Gehöft u. Taubenhaus – Gemark. Ponitz / Flur 3 / Flurstück 195/3 – Meeraner Str. 42
- [**10**] Wohnhaus – Gemarkung Ponitz / Flur 3 / Flurstück 152 – Pfarrberg 1
- [**11**] Silbermannhaus - Nebengebäude – Gemarkung Ponitz / Flur 3 / Flurstück 147/7 – Meeraner Straße 2a, Crimmitschauer Straße 2a
- [**13**] Rittergut – Gemarkung Hainichen / Flur 1 / Flurstücke 65/4, 66/3, 66/4, 67, 68, 73, 74 – Hainichen 1a, 2, 3, 7, 8
- [**14**] Wohnhaus – Gemarkung Merlach / Flur 1 / Flurstück 23 – Lindenallee 12
- [**15**] Wohnhaus mit Seitengebäude – Gemark. Ponitz / Flur 2 / Flurstück 93/1 – Pfarrberg 2
- [**16**] Wohnhaus mit Nebengebäude – Gemarkung Ponitz / Flur 3 / Flurstücke 190/3, 191/15 – Meeraner Straße 34a, 34b
- [**17**] Wohnhaus – Bahnhofstraße 2
- [**18**] Gasthof mit Saalbau – Gemarkung Merlach / Flur 1 / Flurstück 42 – Ponitzer Straße 30
- [**19**] Kleinbauernhaus – Gemarkung Merlach / Flur 1 / Flurstück 8/3 – Am Wasserwerk 5

Die Verortung der Einzeldenkmale erfolgte in Abbildung 17.
Die Einzelobjekte in der Gemarkung Merlach liegen zwischen 210,00 m und 220,00 m und in der Gemarkung Ponitz zwischen 225,00 m und 235,00 m über DHHN2016.

Im Bereich der Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) werden die Module hauptsächlich nach Süden ausgerichtet, was einer weiterführenden Betrachtung für die Gemarkung Ponitz bedingt. Aufgrund der bestehenden Höhenverhältnisse im Bereich der Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) und der Tatsache, dass die Flächen dazwischen (Bereich um den Galgenberg mit Baumreihe [B]) ein Plateau darstellen und die Ortslage selbst tiefer liegt, ist keine Beeinträchtigung auf die Kulturdenkmäler zu erwarten. Es lassen sich auch keine Beeinträchtigungen auf die höheren Einzeldenkmale (hier besonders: Kirche mit Silbermannorgel **[1]** und Schloss Ponitz **[2]**) ableiten, da diese einerseits in die

Ortslage eingebunden und anderseits nicht uneingeschränkt visuell einsehbar sind (siehe hierzu auch Abbildung 18).

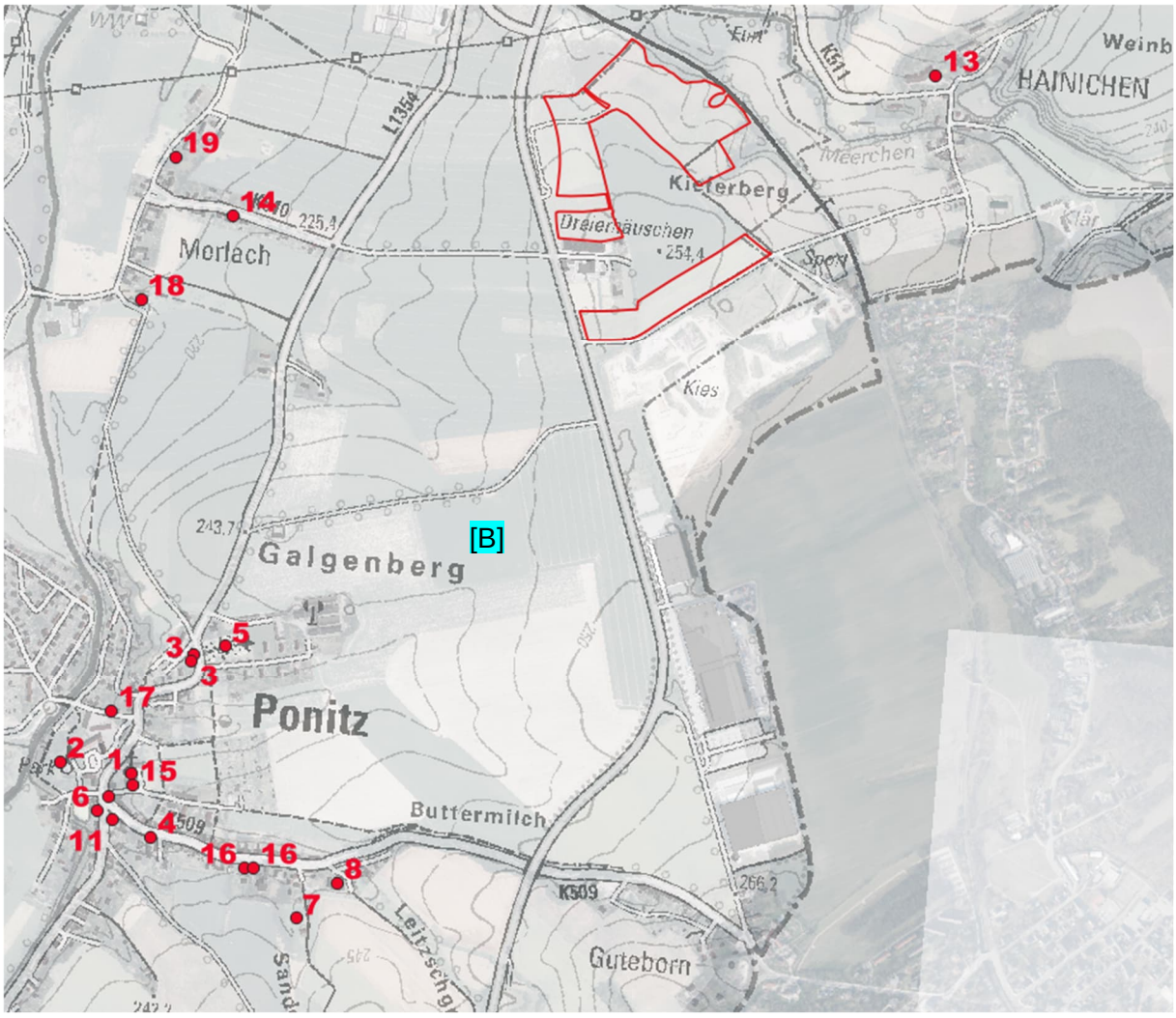


Abbildung 17: Lagebezug Einzeldenkmäler im Umkreis

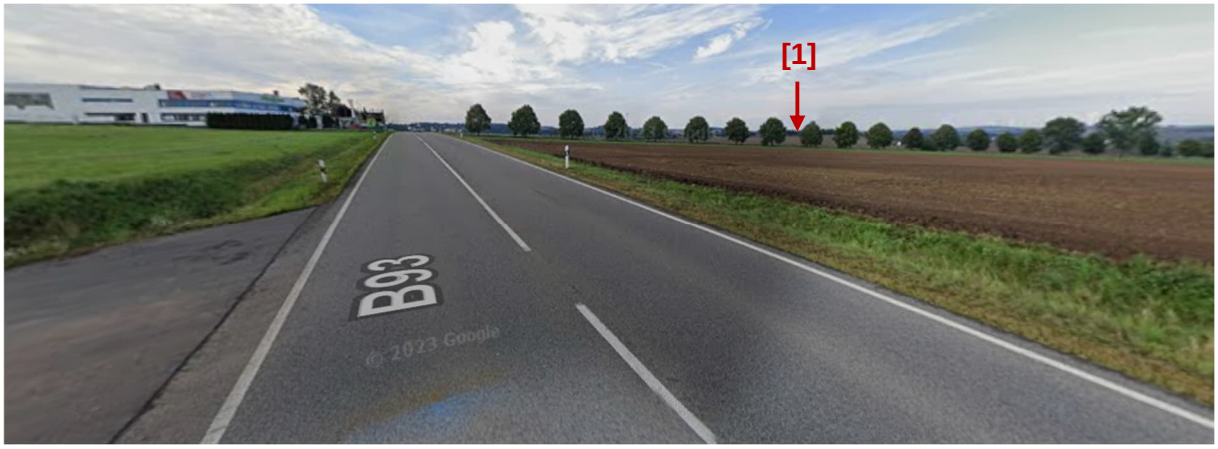
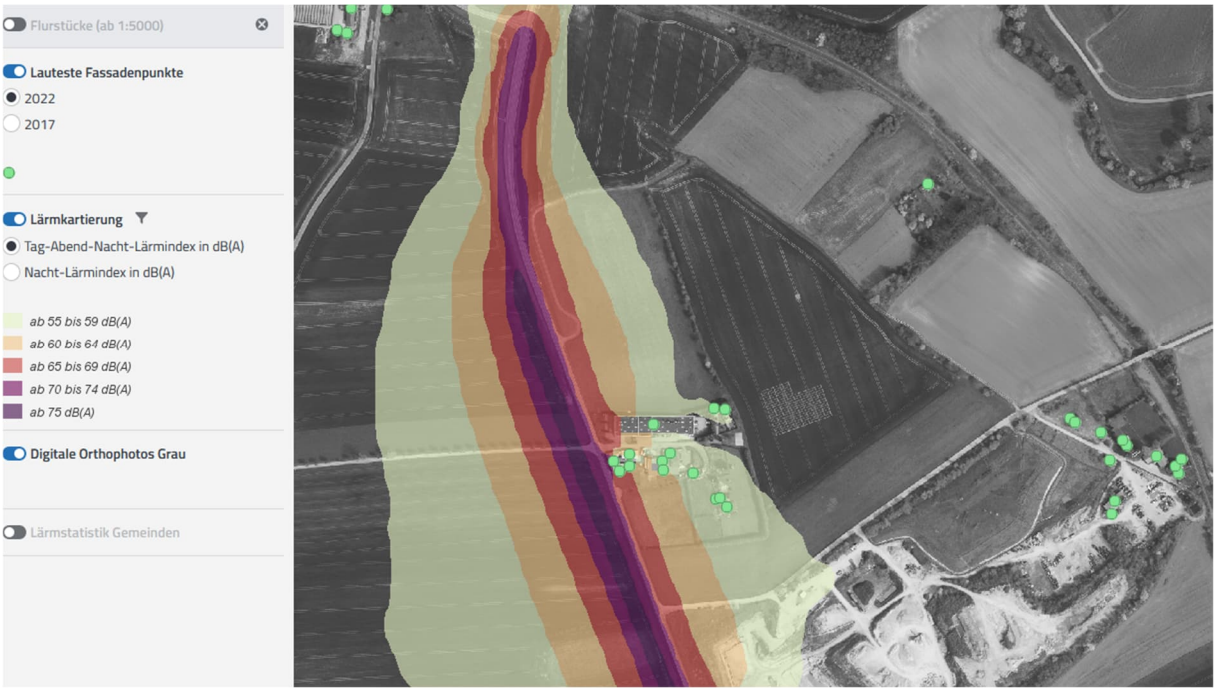


Abbildung 18: Blickbeziehung von PV-Anlage Richtung Gemarkung Ponitz [41]

[41] Google Street View (Stand August 2023) mit Verortung Kirche Ponitz

➔ Immissionsschutz



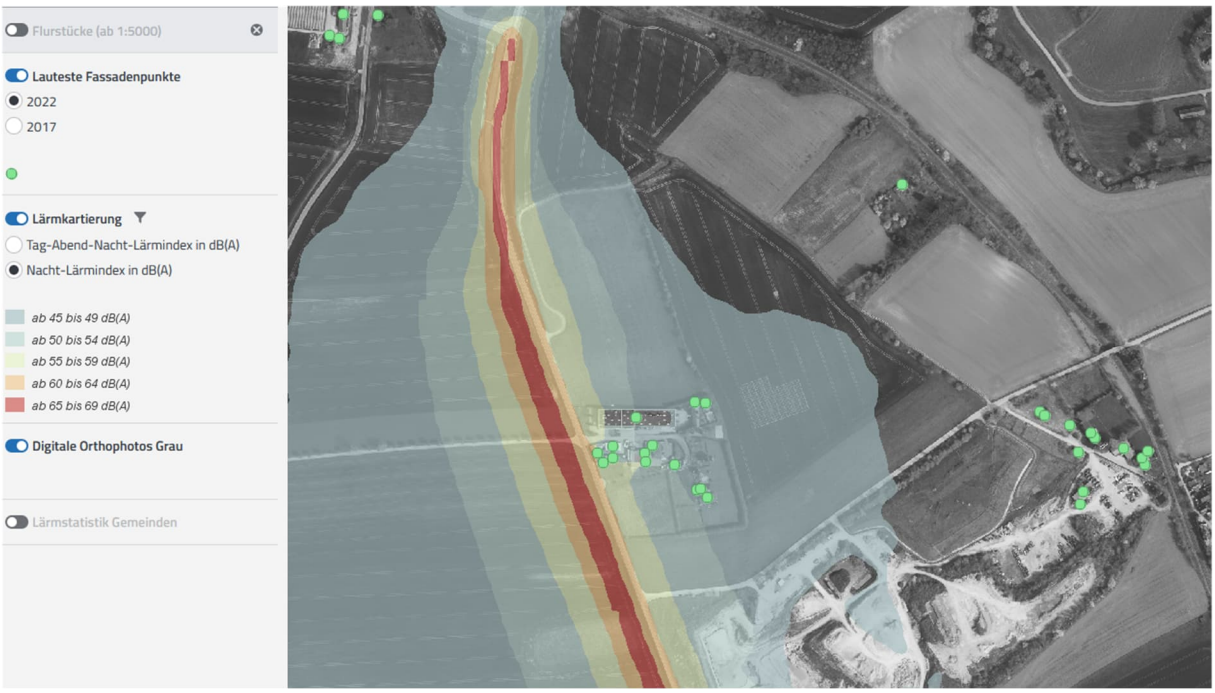


Abbildung 19: Lärmbelastung innerhalb des UG (genordet, maßstabslos) [42]

Entlang der B93 ist eine Lärmbelastung von 55 (hellgrün) bis 69 dB(A) (dunkel rot) zu erwarten bzw. kartiert worden. Diese Belastung ist auf den Flurstücken 122/1, 121/1 und 120/1 entlang der B93 bereits im Bestand vorhanden.

[42] https://antares.thueringen.de - Lärmkartierung
oben: Tag-Abend-Nacht-Lärmindex in dB(A) und unten: Nacht-Lärmindex in dB(A)

Zu nachfolgenden Sachverhalten siehe auch Ausführungen / Auswertungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ (Parallelverfahren) unter dem Punkt Ver- und Entsorgung - Reflexionen bzw. Blendwirkungen und Immissionen:

- *Die Ausrichtung der Module hat so zu erfolgen, dass keine Reflexionen bzw. Blendwirkungen auf die angrenzende Landes- und Bundesstraße erfolgen.*
  *Es ist sicherzustellen, dass keine elektromagnetischen Wechselwirkungen zwischen PV-Anlage u. verkehrstechnischen Einrichtungen (z.B. Lichtsignalanlage, Zahlstellen der Straßenbauverwaltung, Mautsäulen) entstehen (*in Bezug auf den Verlauf der B 93)*.* [43]
- *Im Bebauungsplangebiet „Dreierhäuschen Merlach“ zulässig und auch umgesetzt sind Betriebsleiterwohnungen mit dem Immissionsort 1 (Lindenallee 35, Ponitz) und der Immissionsort 2 (Lindenallee 36, Ponitz). Sowohl die Betriebsleiterwohnungen des Bebauungsplans „Dreier-häuschen Merlach“ als auch die beiden angrenzenden Straßen (B 93 und Gemeindestraße Richtung Hainichen) befinden sich im Einwirkungsbereich für störenden Immissionen. Die Blendwirkung auf die o. g. Immissionsorte ist im weiteren Verfahren mittels eines Blendgutachtens zu untersuchen und zu bewerten. Andernfalls ist die Blendfreiheit der Module durch den Hersteller zu belegen.* [44]
- *Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.* [45]
- Die Module werden hauptsächlich nach Süden ausgerichtet.
- Vor Baubeginn sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
  Datenblatt für Modulen mit Angabe, dass es sich um blendfreie / blendarme Module handelt
  Datenblatt zu Transformatoren- u. Wechselrichterstationen in Bezug auf Schallimmissionen

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

6.2.6 Prognose bei Nichtrealisierung der Planung

Bei Nichtinanspruchnahme der Fläche wird der jetzige Zustand weiterhin Bestand haben (landwirtschaftlich nicht nutzbare / eingeschränkt nutzbare Fläche bzw. brachliegenden Flächen), wobei Teilflächen eine hohe Belastung mit Cadmium aufweisen. Auf eine Entwicklung / Nachnutzung der Fläche sowie eine damit verbundene Aufwertung u. Imageverbesserung der Flächen als Beitrag zur kommunalen Energiewende würde verzichtet werden.

---

[43] Stellungnahme Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 03.06.2025 – [Z: 5010-44.1/4318/499-80/25 – (Z 088/2025)] – zur Potenzialanalyse
[44] Stellungnahme Landratsamt Altenburger Land – Fachdienst Bauordnung u. Denkmalschutz / Kreisplanung vom 26.05.2023 – [AZ: 2023-04140] – zum Vorentwurf
[45] Stellungnahme DB AG - DB Immobilien v. 04.04.2023 – [Z: TOEB-TH-23-155467] – zum Vorentwurf (Auszug)

Der nachfrageorientierten Entwicklung, einer bereits vorbelasteten Fläche mit den idealen lokalen Voraussetzungen zur Herstellung und zum Betrieb einer alternativen Energieform, würde nicht entsprochen werden können.

6.2.7 Prognose bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach §1 Absatz 6 Nr.7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben:

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, triun, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) Vermeidung v. Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen u. Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame u. effiziente Nutzung v. Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung v. Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d unter anderem infolge Buchstabe aa bis hh:

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die Beschreib. soll sich auf die direkten u. die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen u. langfristigen, ständigen u. vorübergehenden sowie positiven u. negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Weiterhin soll sie den auf Ebene der Europäischen Union o. auf Bundes-, Landes- o. kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen. [46]

Tabelle 1: Bewertungsmatrix zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB									
BauGB Anlage 1 Nr.2b Buchstabe aa bis hh		a	b	c	d	e	f	g	h	i
	aa									
	bb									
	cc									
	dd									
	ee									
	ff									
	gg									
	hh									

keine erheblichen Umweltauswirkungen

kurzfristige Umweltauswirkungen (bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen) *

erhebliche Umweltauswirkungen

* werden nachfolgend noch näher erläutert

<u>Erläuterungen zu kurzfristigen Umweltauswirkungen</u>

Die von der Maßnahme auf Natur und Landschaft ausgehenden Wirkungen lassen sich unterscheiden in:

- räumliche und funktionale Aspekte:
  - sonstige temporäre Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen
  - stoffliche Emissionen
- zeitliche Aspekte: bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

[46] BauGB Anlage 1 - Auszug Nr.2b

Darüber hinaus wird methodisch die Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen eingeschätzt:

- Erheblichkeit von Beeinträchtigungen
  Erheblich sind Beeinträchtigungen (Eingriffe), wenn Lebens- und Funktionsräume negativ verändert werden, deren Artengemeinschaften noch intakt sind und wertgebende Arten bzw. Ressourcen oder Standortfaktoren beeinträchtigt werden.
  Für die Beurteilung der Erheblichkeit spielen der räumliche Umfang und insbesondere die Intensität der Beeinträchtigungen eine entscheidende Rolle.
- Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen
  Nachhaltig sind Beeinträchtigungen (Eingriffe), wenn Arten, typische Artengemeinschaften oder z. B. zeitlich und räumlich voneinander abhängige Lebensraummosaike, die Zielsysteme im Bezugsraum sind, nach der Bauphase bzw. auf Grund des Bauwerkes selbst nicht wieder (innerhalb eines Zeitrahmens von 5-25 Jahren) in der vorherigen Populationsdichte / Flächengröße bzw. in gleichartigen Funktionsgefügen vorkommen können. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit ist somit die zeitliche Dauer der Beeinträchtigungen entscheidend.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich grundlegend auf die geplante Maßnahme im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ (Parallelverfahren) i. V. m. der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung der Flächendarstellung „Flächen für Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche - Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage“).

-> Baubedingte Auswirkungen

Hierzu zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme (hier: Bau einer PV-Anlage) beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Flächeninanspruchnahme
- Einsatz von Kleintechnik
- Emissionen und akustische Wirkungen (Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung der Baumaschinen)
- potenziell mögliche Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe

Boden:

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baufelder, Lagerplätze, etc. Die baubedingten Beanspruchungen umfassen die Bereiche für die Errichtung der Stützen, der Nebenanlagen und der Verlegung der Kabel.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Oberflächenwasser / Grundwasser:

Die Solarmodule werden auf Tragschienen befestigt, die sich wiederum auf Trägern befinden. Diese Stahlträger werden zwischen 1,20 - 2,20 m tief in das Erdreich gerammt.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima / Luft:

Während der Bauphase kann es zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge kommen. Diese sind so gering wie möglich zu halten.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Flora / Fauna / biologische Vielfalt:

Durch die Einhaltung von Sicherungsmaßnahmen während der Bautätigkeit sind keine Beeinträchtigungen durch Schad-, Schweb- und Zuschlagsstoffe zu erwarten.

Die baulichen Aktivitäten (Errichtung der Stützen, der Nebenanlagen und der Verlegung der Kabel) stellen eine bauzeitlich temporär begrenzte Beeinträchtigung dar.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben dauerhaft erhalten.

Es sind die potenziellen Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen analog dem Leitfaden in Sachsen nach aktueller Rechtslage zu beachten / umzusetzen (siehe Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“).

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und Einhaltung / Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung sowie zum Schutz und unter Beachtung der Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Fazit (siehe Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“) sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild / Erholung:

Während der Bauphase ist mit Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mensch i. V. m. Immissionsschutz:

Während der Bauphase ist mit Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen sowie zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Diese sind so gering wie möglich zu halten.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und Einhaltung / Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung sowie zum Schutz u. unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kulturgüter:

In der gesamten Gemarkung von Ponitz wurden in der Vergangenheit bereits Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 ThürDschG dokumentiert. Dabei handelt es sich um zahlreiche Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellung. Es handelt sich um ein Gebiet von hoher archäologischer Relevanz, in dem bei Bodeneingriffen grundsätzlich mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmalen gerechnet werden muss. Um Maßnahmen für die unter Umständen notwendige denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten festzulegen ist gemäß § 14 Ziff. 1 ThürDschG zw. dem Bauherrn und dem TLDA eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten; diese Forderung ist gemäß § 12 Ziff. 2. ThürDschG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen. [47]

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

-> Anlagenbedingte Auswirkungen

Hierunter fallen alle durch das Vorhaben (hier: Bau einer PV-Anlage) dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein.

Boden:

Die Verkehrsanbindung der Flächen ist bereits im Bestand gegeben, was eine separate Erschließung entbehrlich macht.

Es gilt die Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ zu beachten / einzuhalten:

- Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl wird 0,8 festgesetzt. Damit ist die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche gemeint.

[47] Stellungnahme Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie FB Archäologische Denkmalpflege vom 16.06.2025 – [Z: 5060-VZ-3412/22-1-14851/2025] – zur Potenzialanalyse

- Es dürfen maximal 1 - 2 % der im Sondergebiet liegenden Baugrundstücksfläche durch Fundamente u. Nebengebäude versiegelt werden.
- Für die Wege und Zufahrten, mit einem Anteil von maximal 5 % der Baugrundstücksfläche, innerhalb des Zaunes zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlagen sind wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zu verwenden.
- Die für die Anlage vorgesehenen Rammfundamente bzw. Trägergestelle führen zu keiner spürbaren Erhöhung des Versiegelungsgrades. Die Modultische sind fest im Boden mit Rammfundamten verankert, auf welche die Montage der Modulunterkonstruktion erfolgt.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung u. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind zu den genannten Verlusten keine dauerhaften anlagenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Oberflächenwasser / Grundwasser:
Hinsichtlich der Errichtung der PV-Anlage / Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) wird nahezu keine Veränderung gegenüber der heutigen Nutzung (= gemulchte Grünlandflächen) ausgelöst. Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser kann dort weiterhin einer Versickerung zugeführt werden. Die für die Anlage vorgesehenen Rammfundamente bzw. Trägergestelle führen zu keiner spürbaren Erhöhung des Versiegelungsgrades. Zusätzlich wird eine Modulanordnung mit Tropfspalten zwischen den einzelnen Modulen angestrebt, womit eine breitflächige Verteilung des Oberflächenwassers erreicht werden kann. Daher sind keine besonderen Anlagen zur Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser notwendig u. demzufolge auch nicht vorgesehen.

Es wird empfohlen etwaige Einrichtungen wie Betriebs-, Lager- und Transformatorengebäude nach Möglichkeit außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes aufzustellen.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange sind keine dauerhaften anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima / Luft:
Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Flora / Fauna / biologische Vielfalt:
Es gilt die Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ zu beachten / einzuhalten:

- Nichtüberbaubare u. nicht überbaute Flächen sind zu begrünen und als extensives Grünland zu bewirtschaften. Die Flächen sind aufgrund der Cadmiumbelastung nicht für Beweidung, Futtergewinnung und dergleichen zu nutzen. Ein Mulchen der Flächen ist beispielsweise denkbar.

- Auf den privaten Flächen mit der "Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind die vorhandenen Bestände zu erhalten.
- Die Kompensation erfolgt durch den Kauf von Ökopunkten der Gemeinde Ponitz in Höhe von 9.218 + 44.625 Wertpunkten.
- Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind potenzielle Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen analog dem Leitfaden in Sachsen (siehe Erlass des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt u. Landwirtschaft (SMEKUL) vom 26.03.2024) nach aktueller Rechtslage zu beachten / umzusetzen.

Bei Einhaltung / Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange sowie der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild / Erholung:
In der Umgebung des Plangebietes befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie vereinzelte Industrie- / Sondergebietsfläche.

Das mittlere aktuelle Geländeniveau im Plangebiet liegt zwischen 232,50 und 250,00 m über DHHN2016, wobei der nördliche Teilbereich von Norden nach Süden ansteigt und der südliche Teilbereich relativ gleich hoch bei 250,00 m über DHHN2016 liegt.

Es gilt die Ausführungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ zu beachten / einzuhalten:

- Die PV-Anlagen sind so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen dem Boden und der Unterkante der Photovoltaik-Module von 0,80 m nicht unterschritten wird.
- Die max. Höhe der Photovoltaik-Module darf 4,00 m nicht überschreiten. Die max. Höhe der Nebenanlagen darf 3,50 m nicht überschreiten. In allen Sondergebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Anlagenhöhe durch technische Anlagen oder Aufbauten (Antennen, Blitzschutzanlagen, u. ä.) bis zu einer max. Höhe von 6,5 m zulässig.
- Die jeweiligen Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante des Geländes am jeweiligen Standort.
- Aus Versicherungsgründen (hier vor allem wegen der Gefahr vor Vandalismus) ist geplant einen Zaun mit einer Höhe von max. 2,50 m zu errichten. Es ist zwischen der Oberkante Gelände und Unterkante Zaun ein Zwischenraum von mind. 0,15 m – 0,20 m freizuhalten.
- In den Durchführungsvertrag sollte eine Rückbauverpflichtung der gesamten Anlage nach deren Nutzungsaufgabe im Sinne von § 35 Abs. 5 BauGB aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 6.2.5 - Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild i. V. m. Schutzgut Mensch zum Thema Potenzialanalyse, Vorbehaltsgebiet

landwirtschaftliche Bodennutzung, Konversionsflächen und Erhaltung der Gehölzstrukturen sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mensch i. V. m. Immissionsschutz

Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in der Gemarkung / Ortsteil Merlach und Ponitz in einer Entfernung von 800 – 1.000 m, wobei sich Merlach zw. 210,00 m u. 220,00 m über DHHN2016 und Ponitz zw. 225,00 m u. 235,00 m über DHHN2016 höhenmäßig einordnet. Grundsätzlich liegen die Ortslagen damit tiefer.

Es gilt die Ausführungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ zu beachten / einzuhalten:

- Die Module werden hauptsächlich nach Süden ausgerichtet.
- Vor Baubeginn sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
  Datenblatt für Modulen mit Angabe, dass es sich um blendfreie / blendarme Module handelt
  Datenblatt zu Transformatoren- u. Wechselrichterstationen in Bezug auf Schallimmissionen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 6.2.5 - Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild i. V. m. Schutzgut Mensch zum Thema Geländeniveau und Immissionsschutz i. V. m. den Ausführungen / Auswertungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ unter dem Punkt Ver- und Entsorgung - Reflexionen bzw. Blendwirkungen und Immissionen sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kulturgüter:

Aufgrund der bestehenden Höhenverhältnisse im Bereich der Sonderbaufläche (Sonstiges Sondergebiet PV-Anlage) und der Tatsache, dass die Gemarkung / Ortsteil Merlach und Ponitz selbst tiefer liegen, sind keine Beeinträchtigung auf die Kulturdenkmäler zu erwarten.
Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 6.2.5 - Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild i. V. m. Schutzgut Mensch zum Thema Archäologie / Denkmalschutz sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

-> Betriebsbedingte Auswirkungen

Hierzu zählen alle Umweltauswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung (hier: Bau einer PV-Anlage) hervorgerufen werden. Bei Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen und der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit (siehe Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“) sowie der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange ist mit keiner negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt, Geologie / Boden (u. Fläche), Hydrologie (Grund- u. Oberflächenwasser), Klima / Luft, Landschaft als Lebensgrundlage d. Menschen sowie Kultur- u. sonstige Sachgüter zu rechnen.

6.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Schutz und Kompensation sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist. [48]

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Verringerung sowie zum Schutz

Durch folgende Vorkehrungsmaßnahmen bei der Baudurchführung - im Besonderen unter Beachtung der Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ - sollen Beeinträchtigungen vermieden werden:

- Schutz von Vegetationsstrukturen gemäß geltenden Richtlinien (DIN 18900 und 18920)
- Schutz belebter Bodenschichten nach DIN 18300 und 18320 sowie ZTV E-StB und ZTV La-StB und Wiederandecken nach Fertigstellung der Baumaßnahme
- Lockerung von Böden, die im Zuge der Baumaßnahme verdichtet wurden
- Gewährleistung des sachgerechten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten
- Einsatz emissionsarmer Arbeitsgeräte entsprechend dem Stand der Technik
- Beschränkung angestrebter Bauflächen im Wesentlichen auf den eigentlichen Anlagenbereich (Nutzung vorhandener Wege / Straßen für den Baustellenverkehr)
- Reduzierung sonstiger notw. Bauflächen und Arbeitsstreifen auf ein notw. Mindestmaß
- Anstreben einer Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- Minderung von Staubemissionen
- Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zur Deponie / Bergwerkseigentum
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zum anfallenden Niederschlagswassers
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zum Wasserschutzgebiet
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise vom Denkmalschutz / Archäologie
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zur Reflexion / Blendwirkung, elektromagnetischen Wechselwirkungen
- Beachtung / Umsetzung von potenziellen Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen analog dem Leitfaden in Sachsen nach aktueller Rechtslage

[48] BauGB Anlage 1 - Auszug Nr.2c

Im Baufeld sowie auf den Flächen für Baustelleneinrichtung werden Böden durch Befahren mit schwerem Gerät mechanisch beansprucht und verdichtet, teilweise auch vorübergehend befestigt oder versiegelt. Maßnahmen zur Bodenlockerung verstehen sich daher primär als vorbereitender Teil der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbegrünung.

Kompensationsmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst frühzeitig auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes u. der Landschaftspflege erforderlich ist. Dabei gilt der Grundsatz: Maßnahmen zum Ausgleich haben Priorität vor Maßnahmen zum Ersatz von Beeinträchtigungen. Ausgleichsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig aufheben. Können sie dieses Ziel nicht erreichen, so ist nach Abwägung der Vorrangigkeit des Eingriffsvorhabens ein Ersatz der verlorengegangenen o. beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes zu leisten. Beim Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung zulässig, sofern das Landschaftsbild nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen weiterhin dem Charakter und der Eigenart des betroffenen Raumes entspricht und sich in seiner natürlichen Vielfalt und Schönheit nicht nachteilig verändert hat.

Ermittlung und Festlegung des Kompensationsbedarfes

Folgende Sachverhalte / Festsetzungen zu Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i. V. m. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich werden der Flächenbilanz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ innerhalb des Geltungsbereiches zu Grunde gelegt:

- Es dürfen maximal 1 - 2 % der im Sondergebiet liegenden Baugrundstücksfläche durch Fundamente und Nebengebäude versiegelt werden = ~ 1.883 m² (Versiegelung)
- Für die Wege und Zufahrten, mit einem Anteil von maximal 5 % der Baugrundstücksfläche, innerhalb des Zaunes zum Betrieb u. zur Unterhaltung der Anlagen sind wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zu verwenden = 6.892 m² (wasserdurchlässig)

In Anlehnung an die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell (erarbeitet vom Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt) ergibt sich ein zu kompensierender Flächenäquivalent Wertverlust / Eingriff in Höhe von **– 53.290 WE.**

Der Wertverlust wird über den **Kauf von Ökopunkten** der Gemeinde Ponitz in Höhe von **9.218 + 44.625 WE** gedeckt. Der Kauf ist durch einen Vertrag nach § 11 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zwischen der Gemeinde Ponitz und dem Vorhabenträger zu regeln.

Es liegt ein bestätigtes Ein- und Ausbuchungsblatt zum Öko-Konto der Gemeinde Ponitz vor, welches durch das Landratsamt Altenburger Land bestätigt ist. Es hat mit Datum vom 24.06.2025 eine Guthabenstand von 9.218 Wertpunkten.
Der 2. Teil der Kompensation erfolgt durch den weiteren Kauf von Ökopunkten der Gemeinde Ponitz in Höhe von 44.625 Wertpunkten für die Herstellung von Kurzumtriebplantagen und / oder einer Aufforstung mit Gebüschsaum auf einer Fläche von 2.550 m² (Teilflächen Flurstück 102 u. 103 Flur 3 Gemarkung Merlach).

6.2.9 Alternativenprüfung

Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Ponitz wurde eine **Potenzialanalyse** zur Ermittlung / räumlichen Steuerung von Flächen zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) durchgeführt. Diese gewährleistet eine geordnete und nachhaltige Entwicklung und soll eine Entscheidungsgrundlage bei Anfragen für PV-FFA darstellen.
Diese Konzeption / gesamtgemeindliches Konzept kann als Grundlage für die bauplanungsrechtlichen Verfahren (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) herangezogen werden. Es wurden die möglichen Alternativstandorte ermittelt, beschrieben und anhand objektiver Kriterien bewertet, so dass im entsprechenden Bauleitplanverfahren keine erneute Gesamtbewertung / Standortalternativenprüfung vorgenommen werden muss.
Von Seiten der Kommune wurde festgelegt, dass das Interesse / aktuelle Flächenziel ausschließlich auf „die mit Cadmium belasteten Flächen“ begrenzt wird. Durch die Träger öffentlicher Belange wurde dem Potenzial der Flächen östlich der B93 (im Norden) für die Errichtung von PV-Anlagen zugestimmt. Wie bereits in den Unterlagen an diversen Stellen erläutert (z.B. Punkt 1.3 und 6.2.1) sind alle im Geltungsbereich liegenden Flächen direkt o. unmittelbar von einer Cadmiumbelastung betroffen.

Der Eigentümer und die örtliche Agrargenossenschaft haben durch das Landratsamt Altenburger Land eine „Bodenschutzrechtliche Anordnung zur Gefahrenabwehr unter Anwendung von **Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen** nach § 10 i.V.m. § 4 BBodSchG sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, welche die Folgen von schädl. Bodenveränderungen auf Grund des Schadstoffes Cadmium verhindern sollen“ erhalten. Es handelt sich dabei um Schutz- u. Beschränkungsmaßnahmen für die mit Cadmium belasteten Flächen, welche zusammengefasst ein Bewirtschaftungsverbot „Anbau von Pflanzenkulturen jeglicher Art zur Lebensmittel-, Futtermittel-, Kosmetikartikel-, Arzneimittel- und Saatguterstellung sowie zur fortwirtschaftlichen und energetischen, außer thermischen (Verbrennung), Verwertung.“
Diese Argumentation führt im Umkehrschluss dazu, dass es sich zwar um Landwirtschaftsflächen handelt, ihnen allerdings in Bezug auf den Gesichtspunkt der Ernährungssicherung

und der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen zur Weiterverwendung keine weitere Bedeutung beigemessen werden kann.

Teile des Plangebietes werden in Folge einer erhöhten Cadmium-Belastung nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt. Die notwendige infrastrukturelle Erschließung ist für alle Teilflächen gesichert. In Anbetracht der Lage und Gelände-Topografie, erscheinen die geplanten Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie grundsätzlich geeignet. Eine Umsetzung der Planung kann zur Sicherung und weiteren Entwicklung von endogenen Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotentialen im ländlichen Raum beitragen. Insgesamt erwarten wir durch eine Umsetzung der Planung positive Auswirkungen für die gewerbliche Wirtschaft der Region. [49]

6.2.10 Auswirkungen auf zulässigen Vorhaben aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (= unbeschadet des § 50 Satz 1 d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes, d. Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach d. Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle o. Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d u. i) [50]*; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtl. vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung o. Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.* [51]
Sachverhalt trifft nicht zu.

6.3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.3.1 Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Es werden einleitend die wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplanes sowie der übergeordneten Fachpläne dargestellt. Die vorstehenden Ausführungen beinhalten weiterhin eine Analyse und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzw. deren Umwelterheblichkeit (Konfliktpotentiale, ökologische Risiken) unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffs- bzw. Umweltauswirkungen, Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit und der gesetzlichen Vorgaben und allgemeinen Hinweise von Seiten der Träger öffentlicher Belange sowie von grünordnerischen Festsetzungen (siehe Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“). Die zur Beurteilung erforderliche

[49] Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Ostthüringen vom 04.05.2023 – zum Vorentwurf
[50] BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j
[51] BauGB Anlage 1 - Auszug Nr.2e

umweltrelevante Datengrundlage (verfügbare Umwelt, Informationen im Internet, Stellungnahmen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes u. zur Potenzialanalyse) wird als ausreichend angesehen, um mit zumutbarem Aufwand eine Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes vornehmen zu können.

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es ist bei Einhaltung der nachfolgenden Aspekte - im Besonderen unter Beachtung der Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ - mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu rechnen:

- Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen
- Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zur Deponie / Bergwerkseigentum
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zum anfallenden Niederschlagswassers
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zum Wasserschutzgebiet
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise vom Denkmalschutz / Archäologie
- Einhaltung der Vorgaben / Hinweise zur Reflexion / Blendwirkung, elektromagnetischen Wechselwirkungen
- Beachtung / Umsetzung von potenziellen Mindeststandard- und Flächenmaßnahmen analog dem Leitfaden in Sachsen nach aktueller Rechtslage
- Es ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung darauf zu achten, dass die gegebenen Hinweise einschließlich Festsetzungen beachtet werden.

Die Überwachung hat zu erfolgen durch den Vorhabenträger und der Gemeinde (z.B. über Festlegungen im Durchführungsvertrag) sowie den zuständigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Zuständigkeit.

6.3.3 Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich OT Merlach aufgrund der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“) zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikfreiflächenanlage" führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Flora / Fauna / biologische Vielfalt, Geologie / Boden (und Fläche), Hydrologie (Grund-, Oberflächenwasser), Klima / Luft, Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter unter Beachtung der grünordnerischen Festsetzungen und den Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit (siehe Ausführungen / Auswertungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“) sowie bei Einhaltung / Beachtung der weiteren aufgeführten Hinweise.

6.3.4 Referenzliste der Quellen

Die Quellen wurden entsprechend als Zitat gekennzeichnet:

- LRA Altenburger Land (2021): Erkundung, Untersuchung und Gefährdungsabschätzung der Altlast „Cadmium Flächen bei Gößnitz“, vom 01.06.2021 Aktenzeichen: Info/2021/27
- LRA Altenburger Land (02/2024): Karte und Flurstückliste mit Cadmium belastete Flächen
- Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlage Fassung März 2025 – Ergebnisdokumentation + Anlage 1
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ (Stand 04-05/2023)
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Potenzialanalyse (06-07/2025)
- E-Mail LRA Altenburger Land FD Bauordnung und Denkmalschutz | Kreisplanung vom 06.02.2024 + 19.02.2024
- Ergänzende Stellungnahme LRA Altenburger Land – FD Bauordnung und Denkmalschutz / Kreisplanung zur Potenzialanalyse vom 10.10.2025
- E-Mail vom 19.03.2026 u. 23.03.2026 durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
- E-Mail LRA Altenburger Land FD Bauordnung und Denkmalschutz | Kreisplanung vom 06.03.2026 zu Kurzumtriebplantagen
- Büro für Städtebau GmbH Chemnitz (2020): FNP Gemeinde Ponitz; Juli 2020.
- Zuarbeiten vom Vorhabensträger (Daten zum PV-Anlage, Luftbildaufnahmen, Bilder)
- Datenübergabe Stadtverwaltung Gößnitz zum VE-Plan „Merlach_Dreierhäuschen“, Ein- und Ausgabeblatt zum Öko-Konto
- WMS-Dienste:
  - topographischen Karten (DTK10)
  - digitale Orthophotos
  - Flurstücken und Gemarkungen
  - Open Street Maps
- https://geoviewer.deutschebahn.com/maps/#/
- https://antares.thueringen.de/cadenza/
- https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer3/index.html
- https://www.geoproxy.geoportal-th.de/download-service/opendata/umwelt/natur/naturraum
- Wasserschutzgebiete in Thüringen: Leitfaden zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen Anhang B
- https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/index.html?lang=de&vm=2D&s=4622324.434 310231&r=0&c=563594.9039036152%2C5676998.40659268
- https://denkmalpflege.thueringen.de/denkmalliste
- Google Street View
- Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell (erarbeitet vom Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt) 08/2005

- Erlass des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) vom 26.03.2024 zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- LfULG, Stand 09.08.2024: Biodiversität u. Freiflächensolaranlagen – Leitfaden Kapitel 3.4
- Weitere Quellen siehe Rechtsgrundlagen